



**Protokoll
der ausserordentlichen
Synodeversammlung
vom 30. November 2010**

32. Amtsdauer, 30. Sitzung

Rathaus Zürich



**Protokoll
der ausserordentlichen
Synodeversammlung
vom 30. November 2010**

32. Amtsdauer, 30. Sitzung

Rathaus Zürich

Traktanden

1.
Mitteilungen

2.
Fortsetzung der Verhandlungen vom 23. November 2010

2.4
Geschäftsordnung der Kirchensynode – Antrag und Bericht des Büros der Kirchensynode (Paragraphen 1–72)

2.5
Ausbildungskurs für eine vielseitige und lebendige Gemeindeentwicklung (Postulat Nr. 413 von Viktor Juzi, Neerach) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommission

2.6
Schaffung eines HF-Berufstitels Gemeinwesenarbeit (Postulat Nr. 415 der Synodalkommission Anerkennung des Berufs Sozialdiakon/ Sozialdiakonin auf der Ebene Höhere Fachschule HF) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommission

2.7
Stärkung der Diakonie in der Landeskirche (Postulat Nr. 403 von Felix Känzig-Wolf, Thalwil) und Diakoniekredit (Postulat Nr. 406 von Gerold Gassmann, Winterthur Mattenbach) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommission

2.8
Postulat von Gerold Gassmann, Winterthur Mattenbach, betreffend Männerarbeit

2.9
Postulat von Kurt Stäheli, Marthalen, und Mitunterzeichnenden betreffend Übergemeindliche Zusammenarbeit

2.10

Postulat von Martin Weibel, Zürich Altstetten, und Mitunterzeichnenden betreffend Lobpreis und Anbetung

Register

Vormittagssitzung	7
Präsenzkontrolle	7
Traktandenliste	8
Mitteilungen	8
Fortsetzung der Verhandlungen vom 23. November 2010	11
Ausbildungskurs für eine vielseitige und lebendige Gemeindeentwicklung (Postulat Nr. 413 von Viktor Juzi, Neerach) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommission	11
Schaffung eines HF-Berufstitels Gemeinwesenarbeit (Postulat Nr. 415 der Synodalkommission Anerkennung des Berufs Sozialdiakon/Sozialdiakonin auf der Ebene Höhere Fachschule HF) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommission	15
Stärkung der Diakonie in der Landeskirche (Postulat Nr. 403 von Felix Känzig-Wolf, Thalwil) und Diakoniekredit (Postulat Nr. 406 von Gerold Gassmann, Winterthur Mattenbach) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommission	19
Postulat von Gerold Gassmann, Winterthur Mattenbach, betreffend Männerarbeit	27
Postulat von Kurt Stäheli, Marthalen, und Mitunterzeichnenden betreffend Übergemeindliche Zusammenarbeit	28
Postulat von Martin Weibel, Zürich Altstetten, und Mitunterzeichnenden betreffend Lobpreis und Anbetung	29
Nachmittagssitzung	33
Präsenzkontrolle	33

Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 2.10	34
Geschäftsordnung der Kirchensynode – Antrag und Bericht des Büros der Kirchensynode	35
Anhang	68

Vormittagssitzung

Präsident Peter *Würmli* begrüsst alle Anwesenden herzlich zur ausserordentlichen Synodeversammlung im Rathaus. Die Synodalen singen das Lied 723.

Präsident Peter *Würmli* betet mit Worten aus dem evangelischen Kalender vom Pfarrkapitel des Bezirks Hinwil:

«Lieber Gott, halte weiterhin deine Augen offen über uns und leite uns im Geist Jesu Christi in all unseren Entscheidungen. Festige die Verbindung mit ihm.

Wir danken dir heute für so vieles, was du uns schon hast erleben lassen. Oft verzagen wir, weil wir angefochten sind im Glauben! Da vergessen wir leicht, was du uns Gutes getan hast. Dennoch danken wir dir für deine grosse Treue, die jeden Morgen neu ist!

Erleuchte uns auch im kommenden Jahr mit deinem Licht, damit wir dich neu erkennen und du an uns wirken kannst zur Lösung unserer Probleme. Habe Geduld mit uns und bleibe bei uns allen mit deinem Frieden. Wir loben und preisen deine allumfassende Güte!

Amen»

Präsident Peter *Würmli* erklärt die Versammlung der Kirchensynode für *eröffnet*.

Präsenzkontrolle

Anwesend sind 152 von 175 Synodalen.

Abwesend sind 23 Synodale:

Bäbler Felix, Fehraltorf / Baumann-Neuhaus Eva, Winterthur Seen / Briner Hans, Wil / Denzler Magdalena, Winterthur Stadt / Famos Rita, Uster / Flachsmann Judith, Oberrieden / Füllemann Christoph, Basersdorf / Gafner Ruth, Wiesendangen / Güdel Jasmine, Zürich Enge / Hess Susanne, Dübendorf / Hirzel Conrad, Dübendorf / Jucker Marianne, Fällanden / Kleeb Bruno, Bauma / Madörin Oliver, Otelfingen / Muggli Thomas, Bubikon / Nussbaumer Alexander, Uster / Peter Roland, Winterthur Stadt / Pfister Walter, Bülach / Stengel Karl, Meilen /

Vögelin Viviane, Uster / Vollenweider Anna, Zürich Neumünster / Zürcher Beat, Egg

Anwesender Fakultätsvertreter: *Pierre Bühler, Neuchâtel.*

Traktandenliste

Präsident Peter *Würmli* beantragt die Verschiebung des Traktandums 2.4. an den Schluss der Sitzung.

Die Traktandenliste wird in der geänderten Form stillschweigend *genehmigt*.

Traktandum 1

Mitteilungen

Präsident Peter *Würmli* hat drei Mitteilungen zu machen:

1. Er informiert, dass ihm am 23. November 2010 Karl Stengel, Meilen, und 22 Mitunterzeichnende eine Interpellation mit dem Titel «Unterstützen kirchlicher Aufgaben bzw. deren Finanzierung durch privatrechtliche Einrichtungen» eingereicht haben. Die Interpellation wurde dem Kirchenrat zur schriftlichen Beantwortung innert vier Monaten (gemäss GO § 67, Abs. 3) übergeben.

2. Mit Schreiben vom 26. November 2010 an den Präsidenten der Kirchensynode teilt Eva Baumann-Neuhaus, Winterthur Seen, mit, dass sie als Mitglied der Kirchensynode per Ende November 2010 zurücktritt. Peter *Würmli* verliest ihr Austrittsschreiben und dankt Eva Baumann-Neuhaus für ihr Wirken in der Kirchensynode und in ihrer Fraktion. Er wünscht ihr für die private und berufliche Zukunft alles Gute.

3. Mit Brief vom 26. November 2010 bedankt sich der Präsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK), Pfarrer Thomas Wipf, für den Empfang in der Kirchensynode am 23. November 2010. Er schreibt an die Mitglieder der Kirchensynode: «Diese Einladung meiner Zürcher Kirche hat mich sehr gefreut, und die Wertschätzung mei-

ner Arbeit, die in Ihren herzlichen Worten zum Ausdruck kam, hat mich berührt. Ich danke Ihnen für diese Begegnung sehr herzlich. Sie wird mir auch Ermutigung sein für meinen weiteren Einsatz für den Protestantismus in der Schweiz und in Europa.»

Vizepräsidentin des Kirchenrates Jeanne *Pestalozzi* informiert im Zusammenhang mit der zurückgewiesenen Verordnung der Reduktion der Löhne um 3 Prozent, dass der Kirchenrat die Lage neu evaluiert. Er hat beschlossen, die Verordnung zurückzuziehen. Der Rückweisungsbeschluss der Kirchensynode hat folgende Konsequenzen:

1. Die Verordnung über die Lohnreduktion vom 30. Juni 2010 verliert mangels Genehmigung durch die Kirchensynode rückwirkend auf den 1. Juli 2010 ihre Gültigkeit.

2. Massnahmen, welche an die Reduktion der Löhne um 3 Prozent gebunden waren, stehen nicht mehr zur Diskussion. Dies betrifft die Lohnmassnahmen für die Jahre 2012 und 2014, welche der Kirchenrat in Aussicht gestellt hatte, und eine Anpassung nach oben bei der Überführung der Löhne per 1. Januar 2012. Die schwächeren finanziellen Rahmenbedingungen der Landeskirche bleiben so oder so bestehen. Vor diesem Hintergrund wird der Kirchenrat neu entscheiden, sowohl in Bezug auf das Vorgehen bei der Überführung der Löhne in das neue Lohnsystem gemäss der Personalverordnung vom 11. März 2010 als auch in Bezug auf künftige Lohnmassnahmen. Der Kirchenrat bittet um Kenntnisnahme dieser neuen Ausgangslage.

Jeanne Pestalozzi teilt weiter mit, dass der Kirchenrat die Kooperationsvereinbarung mit Boldern per Ende Jahr auf Mitte 2012 vorsorglich gekündigt hat. Was hat dies zur Folge? Die Kooperationsvereinbarung sicherte Boldern zu, dass der Kirchenrat der Kirchensynode jeweils einen Beitrag von möglichst 500'000 Franken beantragen werde. Der Beitrag war in erster Linie für die Bildungsarbeit auf Boldern gedacht, in zweiter Linie für die Liegenschaft. Umgekehrt übernahm Boldern für die Landeskirche die Führung einer Stelle für Alters- und Generationenfragen. Die Kooperationsvereinbarung hat die Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und Boldern in den letzten Jahren zweifellos auf eine gute und konstruktive Basis gestellt. Der Boldernvorstand hat am letzten Samstag an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung dargelegt, dass die Finanzsituation zu Sorgen Anlass gibt und nach wirksamen Massnahmen verlangt. So soll der Betrieb in Zukunft nicht mehr von einem Geschäftsführer, sondern von einem Pächter geführt werden. Der Kirchen-

rat hat schriftlich zu einer allfälligen Verpachtung Stellung genommen und dargelegt, dass er eine Verpachtung für eine vertretbare Option halte, der eine Chance zu geben sei. In Anbetracht der anstehenden Veränderungen auf Boldern wollte der Kirchenrat aber Handlungsspielraum für die Bestimmung des Boldernbeitrags zurück gewinnen. Es geht bei der vorsorglichen Kündigung in erster Linie um diesen Handlungsspielraum und nicht um die Reduktion des Beitrages. Im Moment ist alles zu tun, um Boldern die Verbesserung seiner Finanzsituation zu erleichtern. Die Landeskirche ist nicht Mitglied des Boldernvereins, aber die meisten Kirchgemeinden sind es. An ihnen liegt es in erster Linie, die Verantwortung für die Geschicke des Vereins wahrzunehmen. Es geht nicht nur um die Mitgliederbeiträge, sondern auch um die aktive Auseinandersetzung mit den strategischen Fragen, welche sich heute ganz besonders stellen. Kirchenrätin Jeanne Pestalozzi bittet die Kirchgemeinden ausdrücklich, die Verantwortung gegenüber Boldern in diesem umfassenden Sinne wahrzunehmen.

Brigitte Wachsmuth, Zürich Wiedikon, informiert, dass sich der Trägerverein des «reformiert.zürich» eine neue Organisationsstruktur geben wird. Seit der Neugründung des Trägervereins anfangs 2008 wurde nach drei Jahren die bestehende Organisation durch eine externe Beratungsfirma auf ihre Nachhaltigkeit hin überprüft. Im Einvernehmen mit allen beteiligten Stellen erteilte die Mitgliederversammlung des Trägervereins am 29. November 2010 dem Vereinsvorstand den Auftrag für die Neustrukturierung. Die bisherige Geschäftsleitung tritt von ihrem Amt zurück. Die neue Organisation sieht folgende Struktur vor: Die Trägerschaft als Herausgeberin der Zeitung und die Mitgliederversammlung bleiben unverändert bestehen. Die beiden bisherigen Gremien Vereinsvorstand und Geschäftsleitung werden als Vereinsvorstand zusammengeführt. Neu wird eine Geschäftsleitung bestehend aus der Redaktionsleitung (neu Chefredaktion, Publizistik) und einem Geschäftsleiter eingesetzt. Die Geschäftsleitung nimmt das operative Tagesgeschäft wahr und ist gegenüber dem Trägerverein direkt verantwortlich. Durch die neue Organisation werden einige Funktionen aufgelöst bzw. die Tätigkeiten in bestehende oder neue Stellen integriert. Gleichzeitig wird das Arbeitspensum der beiden Geschäftsleitungsmitglieder auf je 100 Stellenprozent aufgestockt.

Jürg *Schoch*, Oberwinterthur, weist auf die Jahresberichte der «Freien Evangelischen Schule Zürich» und von «unterstrass.edu» hin.

Rosmarie *Egli*, Dürnten, stellt das Buch von Felix Gietenbruch «Höllenfahrt Christi und Auferstehung der Toten» vor und lädt zur Vernissage am 30. Januar 2011 ein.

Annelies *Hegnauer*, Zürich Schwamendingen, wirbt für das Buch «Besinnungsweg Zürich-Nord». Es beschreibt den Weg, der dank dem Verband der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich anlässlich seines 100-jährigen Bestehens realisiert werden konnte.

Felix *Känzig*, Thalwil, macht auf zwei Selbsthilfegruppen aufmerksam. Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thalwil bietet seit 2005 unter dem Namen «Kompass» Stellensuchenden einen regelmässigen Treffpunkt an. Neu steht diese Selbsthilfegruppe allen, unabhängig von Wohnort oder Konfession, offen. Das zweite Angebot ist vom Verband der reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich an der Stauffacherstrasse 10 in Zürich angesiedelt.

Traktandum 2

Fortsetzung der Verhandlungen vom 23. November 2010

Traktandum 2.5

Ausbildungskurs für eine vielseitige und lebendige Gemeindeentwicklung (Postulat Nr. 413 von Viktor Juzi, Neerach) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommission

Anhang

Walter *Trottmann*, Dielsdorf, Präsident der vorberatenden Kommission, betont, dass es ihm wichtig ist, die folgenden Fragen von der ganzen Kirchensynode beantworten zu lassen. Die Fragen lauten:

1. «Wie stellt sich der Kirchenrat zur zitierten Aussage von Eberhard Jüngel: 'Mission und Evangelisation als Herausforderung und Chance für die Volkskirche?'

2. Was versteht der Kirchenrat unter den nachfolgenden, unter Ziffer 3 genannten Begriffen: 'den Menschen in der Kirche Raum geben', 'den Glauben entdecken' und 'zur Freiheit hat uns Christus berufen'»?

Zu Ziffer 4 wünscht die Kommission, dass der Kirchenrat bei der Aus- und Weiterbildung der Pfarrrschaft weiterhin sehr viel Gewicht auf das Thema «Gemeindeaufbau» legt. Die Mitarbeitenden des religionspädagogischen Gesamtkonzeptes sollten alle in die Weiterbildung «Gemeindeaufbau» einbezogen werden. In Kirchenpflegen, auf Konventen und bei Freiwilligen soll für Angebote des Gemeindeaufbaus geworben werden. Walter Trottmann stellt fest, dass unter Ziffer 5 die eigentliche Antwort zur Postulatsfrage steht. Er bittet dazu um eine Stellungnahme des Kirchenrates. Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten und Zustimmung. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Postulatsantwort wurde den Mitgliedern der Kommission bewusst, dass die Stelle Gemeindeaufbau projektbezogen und deshalb befristet ist. Sie sind von der Notwendigkeit dieser Stelle überzeugt und wünschten, dass sie weitergeführt wird.

Kirchenrat Andrea Marco *Bianca* bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und beantwortet die Fragen der Kommission. Der Kirchenrat lehnt ein weiteres Gefäss als Ausbildungskurs im Sinne des Postulanten ab. Aus Sicht des Kirchenrates genügt das bisherige Angebot. Neue Erkenntnisse der Lernforschung zeigen, dass Begleitungen und Beratungen am nachhaltigsten sind, wenn sie vor Ort durchgeführt werden. Karl Flückiger und die Abteilung Gemeindeaufbau führen deshalb Begleitungen in den Kirchgemeinden durch. Das Schulungskonzept wird weiterentwickelt und besser aufeinander abgestimmt und koordiniert. Kirchenrat Andrea Marco *Bianca* erklärt weiter, was für ihn «zur Freiheit hat uns Christus berufen» heisst. Dieser Gedanke von Paulus will ausdrücken, dass letztlich die Freiheit nicht nur für die Gemeinde besteht, sondern auch für den einzelnen Christen und die einzelne Christin. Man soll sich in dieser Freiheit einen Aufbau und eine Entwicklung zu eigen machen, die wirklich den Glauben auch fördert. Deshalb ist die Freiheit, zu der wir berufen sind, auf das «Glauben entdecken» bezogen.

Zum Begriff «den Menschen in der Kirche Raum geben» verweist er auf die Antwort des Kirchenrates in den Legislaturzielen 2004–2008. Damals hiess es «Räume wagen». Dies gilt mit den neuen Legislaturzielen immer noch. Der Wandel unserer Zeit erfordert nicht nur, vorhandene Räume neu zu gestalten, sondern auch neue Räume zu erschliessen. Er

fügt ein Zitat Zwinglis an: «Niemand hat je vorherbestimmt, an welchem Ort und zu welcher Zeit Gott wirksam sein soll. Dies muss immer wieder neu erschlossen werden».

Das Wort ist frei zum *Eintreten*. Es werden keine Anträge zum Eintreten gestellt, somit ist Eintreten *beschlossen*.

Detailberatung:

Ziffer 1 des kirchenrätlichen Antrags lautet:

«Vom Bericht des Kirchenrates betreffend das Postulat «Ausbildungskurs für eine vielseitige und lebendige Gemeindeentwicklung» wird zustimmend Kenntnis genommen.»

Kirchenrat Andrea Marco *Bianca* nimmt Bezug auf das Zitat von Eberhard Jüngel von 1999. Wenn die Kirchensynode das Postulat zustimmend zur Kenntnis nimmt, setzt man mit dem Kirchenrat darauf, dass diese ekklesiologische Lücke von Mission und Evangelisation geschlossen wird. Jüngel sagt: «Wenn die Kirche ein Herz hätte, ein Herz, das noch schlägt, dann würden Evangelisation und Mission den Rhythmus des Herzens der Kirche in hohem Masse bestimmen. Defizite würden sofort zu schweren Herzrhythmusstörungen führen.» Der Kirchenrat bittet um zustimmende Kenntnisnahme seines Berichtes.

Das Wort ist frei zu Ziffer 1. Es ist kein anderer Antrag gestellt. Ziffer 1 ist *beschlossen*.

Ziffer 2 des kirchenrätlichen Antrags lautet:

«Das Postulat Nr. 413 wird abgeschrieben.»

Das Wort ist frei zu Ziffer 2.

Viktor *Juzi*, Neerach, dankt dem Kirchenrat für die Antwort, sein Engagement und das klare Bekenntnis zur Notwendigkeit des Gemeindeaufbaus. Die Antwort zeigt ihm, dass einiges für die Ausbildung- und Weiterbildung aller Betroffenen getan wird. Er freut sich an dem neu geschaffenen «Zentrum für Kirchenentwicklung» an der Theologischen Fakultät. Weiter bemerkt er, dass er auf der Homepage der Landeskirche bei den Themen von A bis Z nichts von Gemeindeaufbau lesen kann. Er

fordert, dass die Kirchenpflegen neu in ihrem Jahresbericht ein separates Kapitel «Gemeindeaufbau» führen. Es soll aufgezeigt werden, was angedacht und woran gearbeitet wird. Der vorliegende Bericht des Kirchenrates lässt den Postulanten leider nicht erkennen, ob Kirchgemeinden, die gut funktionieren, untersucht wurden. Er denkt, dass dabei wesentliche Merkmale und Voraussetzungen für Gemeindeentwicklung herauszuschälen sind. Wird der Kirchenrat dies nachholen? Gedenkt der Kirchenrat, die Stelle Gemeindeaufbau, zurzeit von Karl Flückiger besetzt, weiterzuführen? Viktor Juzi bedauert, dass laut Jahresrechnung 2009 diverse Kurse für Gemeindeaufbau mangels Anmeldungen nicht stattfanden (Seite 30). Als Mitglied der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf nahm er letzthin an einem Gottesdienst mit 15 Besuchern teil. Ausser einem Konfirmanden waren alle anderen Anwesenden im Alter von 65 Jahren und älter. Es gebe im Bezirk Gottesdienste mit noch weniger Besucherinnen und Besuchern. Nimmt man das ernst? In dieser Situation sind alle zu einem echten Um- und Überdenken und zu neuen Visionen herausgefordert. Gemeindeentwicklung braucht etwa sechs bis zehn Jahre Zeit, bis sie sichtbar wird. Er schliesst mit dem Zitat von Antoine de Saint Exupéry: «Wenn du ein Schiff bauen willst, dann rufe nicht einfach Frauen und Männer zusammen, um die Aufgaben zu verteilen und um das Schiff zu bauen, sondern begeistere sie zuerst vom Traum, zum Aufbruch zu ganz neuen Ufern, begeistere sie, zu segeln auf einem fantastischen Meer!» Viktor Juzi schliesst mit der Frage, wann wir zu neuen Ufern aufbrechen.

Kirchenrat Andrea Marco *Bianca* antwortet, dass die Homepage überarbeitet wird und eine Seite zum Gemeindeaufbau in Planung ist. Die Arbeit an den Legislaturzielen, welche die neue Kirchenordnung vorgibt, eignet sich bestens, um in den Jahresberichten der Kirchgemeinden vom Gemeindeaufbau zu schreiben. Die Merkmale und Voraussetzungen für Gemeindeentwicklung wurden bereits an einer Tagung im Oktober 2010 ausgearbeitet. Dort wurde berichtet, wie Kirchgemeinden regional zusammenarbeiten. Der Arbeitszweig Gemeindeaufbau soll weitergeführt werden, die Gespräche mit dem Stelleninhaber sind im Gange. Der Kirchenrat trägt und fördert das Anliegen. Man ist sich aber bewusst, dass man auf den Geist Gottes angewiesen ist.

Es ist kein anderer Antrag gestellt. Ziffer 2 ist *beschlossen*.

Schlussabstimmung

Die Kirchensynode *stimmt* der Abschreibung des Postulats mit 140 Ja zu 0 Nein mit 4 Enthaltungen zu.

Traktandum 2.6

Schaffung eines HF-Berufstitels Gemeinwesenarbeit (Postulat Nr. 415 der Synodalkommission Anerkennung des Berufs Sozialdiakon/Sozialdiakonin auf der Ebene Höhere Fachschule HF) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommission

Anhang

Bernhard *Neyer*, Volketswil, Präsident der vorberatenden Kommission, dankt für die Zusammenarbeit mit Kirchenrat Bianca. Es freut die Kommission, dass in den letzten Monaten einiges geschehen ist und gehandelt wurde. Es ist auch klar, dass die Entscheide nun auf eine Ebene ausserhalb des Einflusses der Zürcher Landeskirche verlagert wurden. Das jetzige Vorgehen basiert auf einer breiten Trägerschaft und der Anerkennung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT). Dazu sollen ein Rahmenlehrplan und ein Berufstitel entwickelt werden. Die Finanzierung des Rahmenlehrplanes erfolgt über die Diakonatskonferenz. Es entstehen nur geringe Kosten, da Sitzungsgelder und weiterer personeller Aufwand von den beteiligten Organisationen selbst getragen werden. Von der Zürcher Landeskirche ist niemand intensiv involviert, daher entstehen ihr praktisch keine Kosten. Für die Jahre 2010–2012 wird mit einem Aufwand von 165'000 Franken gerechnet. Die Diakonatskonferenz hat beim BBT ein Beitragsgesuch eingereicht. Falls dieses abgelehnt wird, entstehen zusätzliche Kosten. Der Anteil der Zürcher Landeskirche dürfte dann maximal bei 11'000 Franken liegen.

Weiter hat sich die Kommission im Zusammenhang mit dem Postulat auch mit dem Stand der Anerkennung CAS/Validierung beschäftigt. Das CAS Diakonie ist zur Anerkennung bei der Diakonatskonferenz eingereicht worden. Mit diesem Ausbildungsgang wurde ein pragmatisches Vorgehen gewählt, das den formulierten Anforderungen der Diakonatskonferenz Rechnung trägt. Eine wichtige Rolle bei der Anerkennung spielt insbesondere der Umfang der Ausbildung. Hier herrscht un-

ter den Kantonen wenig oder keine Einigkeit. Gemessen am Inhalt des CAS der Zürcher Landeskirche könnte mehr Theologie enthalten sein. Die Berner Landeskirche beispielsweise plädiert für eher weniger Theorie, andere wie die St. Galler Landeskirche für mehr. Sie möchte in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Rorschach ein eigenes CAS Diakonie anbieten. Die Zürcher und Berner Landeskirchen trafen sich, um ein gemeinsames Vorgehen voranzutreiben. Es kam zu keiner konkreten Einigung. Bernhard Neyer erklärt, dass es bei der Diakonatskonferenz einen Konsens braucht, um eine Anerkennung beschliessen zu können. Demokratische Entscheide genügen derzeit nicht. Die Diakonatskonferenz müsste auf kirchenpolitischer Ebene gestärkt werden, z.B. durch den Einbezug der Kirchenleitungen. Aus der Arbeitsgruppe «Neuer Berufstitel HF» informiert er, dass der aktuelle Stand der Projektorganisation den Diakonatsrat und CURAVIVA – der Verband der Heime und Institutionen – als Träger vorsehen. Die Projekt-Trägerschaft setzt eine Steuergruppe zur Aufsicht über die Projektleitung und eine Fachgruppe ein. Für die Steuergruppe angefragt sind: Avenir Social (Berufsverband der Sozialarbeitenden), CISA (Netzwerk christlicher Institutionen der Sozialen Arbeit), DOJ (Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz), prasc (Plateforme romand de l'animation sociokulturelle), VPOD und Dachverband SozialdiakonIn. Offen ist noch die Mitarbeit von anderen Höheren Fachschulen. Die Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Stephan Schranz für die Arbeit in der Steuergruppe mandatiert und ihn teilzeitlich für die Leitung angestellt. Eine Fachgruppe, zusammengesetzt aus ca. zehn Personen aus den beteiligten Organisationen und weiteren Kreisen, garantiert die inhaltlich-fachliche Begleitung des Projektleiters. In der Fachgruppe ist auch Paul Kleiner vom TDS Aarau. Im Diakonatsrat, in dem der Kirchenrat vertreten ist, ist eine regelmässige Berichterstattung vorgesehen. Wie die künftige Trägerschaft und die Finanzierung der eigentlichen Ausbildung gestaltet werden soll, ist noch offen. Es wird voraussichtlich, nachdem in Greifensee keine Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mehr ausgebildet werden, über einige Jahre hinweg ein Ausbildungs-Vakuum entstehen. In der Zwischenzeit – bis zur Realisierung von Ausbildungslösungen – rät die Kommission zur Unterstützung von Kirchgemeinden. Es soll bei der Suche von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen geholfen werden. Sie sieht die Möglichkeit, dass analog zur Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer ein Konkordat für die Diakone entwickelt wird. Bernhard Neyer schliesst seinen Bericht mit dem Hinweis, dass die Kom-

mission der Meinung ist, der Kirchenrat habe den Bericht zum Postulat Nr. 415 sorgfältig recherchiert und erstellt. Sie nimmt zustimmend Kenntnis vom Bericht und bittet um Abschreibung des Postulats.

Kirchenrat Andrea Marco *Bianca* ergänzt, dass man beim BBT das erwähnte Gesuch bewilligt hat und ein erster Teil des Betrages ausbezahlt wurde. Die Arbeitsgruppe ist an der Arbeit. Er korrigiert die Aussage zur St. Galler Landeskirche wie folgt: Hier geht es um den sozial-fachlichen Teil. Der kirchlich-theologische Teil wird nur in der Zürcher Kirche angeboten. Die Höheren Fachschulen machen nicht mit, aber in der Fachgruppe sind diejenigen vertreten, die dem Anliegen positiv gegenüberstehen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bis Februar 2011 erste Resultate eines Vorentwurfs vorliegen sollten.

Das Wort ist frei zum Eintreten. Es ist kein anderer Antrag gestellt. Eintreten ist *beschlossen*.

Detailberatung:

Ziffer 1 des kirchenrätlichen Antrags lautet:

«Vom Bericht des Kirchenrates betreffend das Postulat «Schaffung eines Berufstitels Gemeinwesenarbeit» wird zustimmend Kenntnis genommen.»

Hanna *Marty*, Oetwil am See, fragt nach, wie nach der Diakonatskonferenz vom 18. November 2010 die neueste Entwicklung beim Berufstitel aussieht. Nach den ersten Kursen wünschen die Absolventen des CAS Zürich mehrheitlich eine noch stärkere theologische Ausbildung. Sie ist besorgt, dass viele Kirchgemeinden auch nichtqualifizierte Personen einstellen.

Jürg *Schoch* möchte wissen, ob wirklich bis Februar 2011 erste Resultate eines Vorentwurfs des Rahmenlehrplanes vorliegen. Man müsste dann bald über weitere Schritte nachdenken. Hat der Kirchenrat schon überlegt, welche Institution einen solchen Ausbildungsgang, wie ihn Bernhard Neyer fordert, anbieten könnte?

Kirchenrat Andrea Marco *Bianca* bestätigt, dass ein Vorentwurf bis Februar 2011 vorliegen sollte. Dieser bedingt jedoch noch eine Prüfung

des «Savoir social». Der Kirchenrat hofft, dass es zur Zustimmung kommt. Jedoch sind die Interessen in der Bildungslandschaft sehr verschieden. Ein solcher Titel auf der Ebene Höhere Fachschule ist umstritten, da bisher nur spezialisierte Ausbildungen angeboten wurden wie: Sozialpädagogik, Kindererziehung, Arbeitsagogik und Gerontologie. Darum müssen die weiteren Konkurrenten auf diesem Markt miteingebunden werden. Wenn «Savoir social» nicht einverstanden sei, werde man mit diesem allgemeinen Titel scheitern.

Der Kirchenrat ist mit der Kirchenkonferenz (KIKO) im Gespräch: Eine Ausbildung auf dieser Stufe muss bei der Grösse der Deutschschweizer-reformierten Kirchen nicht von einem Kanton allein, sondern von allen Landeskirchen und Kantonalkirchen getragen werden.

Es fand eine intensive Debatte des Diakonatsrates und der Diakonatskonferenz statt. Man entschied, den Diakonatsrat zu reformieren, um aus der Falle zu kommen, dass sämtliche Entscheide Konsens brauchen und Mehrheitsentscheide nicht gültig sind. Da liegt ein Problem, denn ein Konkordat, wie es Bernhard Neyer vorgeschlagen hat, ist nicht möglich, weil beim Pfarramt die Gemeindeautonomie nicht dieselbe wie beim Diakonatsrat ist. Ein Konkordat macht nur dann Sinn, wenn die Kirchenleitungen eine Möglichkeit haben, auch bis zu der Stufe, wo gearbeitet wird, etwas zu verordnen. Beim Diakonatsrat ist das nicht der Fall.

Hanna *Marty* warnt davor, die ganze Frage dem SEK zu übergeben.

Es ist kein anderer Antrag gestellt. Ziffer 1 ist *beschlossen*.

Ziffer 2 des kirchenrätlichen Antrags lautet:
«Das Postulat Nr. 415 wird abgeschrieben.»

Das Wort ist frei zu Ziffer 2. Es ist kein anderer Antrag gestellt. Ziffer 2 ist *beschlossen*.

Schlussabstimmung:

Die Kirchensynode *stimmt* der Kenntnisnahme und der Abschreibung mit 139 Ja zu 2 Nein bei 7 Enthaltungen *zu*.

Traktandum 2.7

Stärkung der Diakonie in der Landeskirche (Postulat Nr. 403 von Felix Käzsig-Wolf, Thalwil) und Diakoniekredit (Postulat Nr. 406 von Gerold Gassmann, Winterthur Mattenbach) – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommission

Anhang

Brigitte *Wachsmuth*, Präsidentin der vorberatenden Kommission, teilt mit, dass die Kommission vom Bericht zustimmend Kenntnis nimmt und beantragt, beide Postulate abzuschreiben. Sie erläutert, dass zwischen Kirchenrat und Postulanten klärende Gespräche geführt wurden.

Die Kommission erörterte intensiv folgende Themen: die Handhabung des in Aussicht gestellten Diakoniekredits in der Praxis, das pendente «Diakoniekonzept», eine Sensibilisierung von übergemeindlicher Zusammenarbeit bei Diakonienprojekten und die Auswirkungen der neuen Kirchenordnung bezüglich Stärkung des Handlungsfelds Diakonie.

Im Gespräch mit Kirchenrat Bianca und Andreas Jakob von den Gesamtkirchlichen Diensten (GKD) hielt die Kommission fest, dass wichtige Eckpfeiler der Art des diakonischen Schaffens mit der Kirchenordnung festgelegt wurden: Die Quorenregelung wurde abgelehnt. Die fachliche Verantwortung geschieht durch die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, jedoch ist bei kleinen Gemeinden der Einbezug der Pfarrpersonen nötig. Der Entwurf für das Diakoniekonzept ist weit fortgeschritten und es kann davon ausgegangen werden, dass es noch in dieser Amtsperiode abgeschlossen wird. Es ist keine Verordnung wie das religionspädagogische Gesamtkonzept (rpg) und wird demzufolge der Kirchensynode vorgelegt und diskutiert, aber nicht verabschiedet werden. Am Konzept arbeitet zurzeit neben dem Kirchenrat und den GKD auch eine Spurgruppe aus Fachspezialisten. Das Dokument basiert auf den folgenden drei Brennpunkten: Gesundheit und Wohlergehen – Existenz und Arbeit – Zugehörigkeit und Teilhaben. Theologisch knüpft die Diakonie an das Abendmahl an. Damit soll hervorgehoben werden, dass mit dem Gemeinschaftsmahl, dem Teilen, der diakonische Auftrag beginnt. Genaueres wird man dann nachlesen können. Es sind eine ausführliche Version für Insider und eine Kurzversion zum vereinfachten Verständnis für alle geplant. Da die Kirchensynode mit der neuen Kirchenordnung beschlossen

hat, die Befugnis für Diakonie der Autonomie der Gemeinden zu belassen, kann vom Kirchenrat nur erwartet werden, dass er in Bezug auf diakonisches Verhalten Empfehlungen vorgibt. Mehr liegt nicht in seiner Macht. Diakonie kann nicht verordnet werden. Sie bleibt aber eines der wichtigen Handlungsfelder der Landeskirche.

Die Kommissionsmitglieder waren sich einig, dass die Zusammenlegung des Jugendkredits mit dem Kredit für diakonische Belange durchaus Sinn macht. Sie begrüssen die Erhöhung des Kreditrahmens um 130'000 Franken auf insgesamt 350'000 Franken. Es spiegelt sich darin ein klares Zeichen des Kirchenrates zur Aufwertung der diakonischen Tätigkeit in der Landeskirche. Die Kommission hat besonders beschäftigt, wie in Zukunft die Kreditsprechung in die Praxis umgesetzt wird. Kirchenrat Bianca hat bestätigt, dass analog zum Jugendkredit vorgegangen wird. Im Weiteren hat die Kommission festgestellt, dass es bis heute noch keine einheitliche Software, z.B. in Form eines Erfassungstools für die diakonischen Belange in unserer Kirche gibt. Mit einem solchen Arbeitsinstrument könnten die Diakoninnen und Diakone ihre Fälle registrieren und so den administrativen Aufwand verringern und gleichzeitig den Austausch von gelungenen Beispielen ermöglichen. Die Kommission betont die Sensibilisierung der übergemeindlichen Zusammenarbeit bei Diakoniprojekten. Es ist klar, dass die Kirchenpflege entscheidet, wie Diakonie in ihrer Gemeinde geschehen soll. Es ist wichtig und liegt in der Hand des Kirchenrates, die Kirchenpflegen immer wieder auf diakonische Belange und das Wächteramt in ihren Gemeinden aufmerksam zu machen und sie in die Pflicht zu nehmen. Bei kleineren Gemeinden sollte unbedingt der Aspekt der übergemeindlichen Zusammenarbeit in Erwägung gezogen werden.

Zum Postulat von Felix Känzig «Stärkung der Diakonie in der Landeskirche» sieht die Kommission, dass diesem mittels verschiedener Massnahmen Rechnung getragen wurde. Es sind dies:

- In der neuen Kirchenordnung wurden die diakonischen Belange ausgeweitet und dadurch deren Bedeutung unterstützt.
- Die aktuelle Kreditsprechung in der Höhe von 130'000 Franken.
- Die Einführung des Gemeindekonvents, in welchem Pfarrpersonen und Mitarbeitende im Bereich Diakonie in gleicher Höhe miteinander Verantwortung tragen.

- Diakonatskapitel und Pfarrkapitel sind aufgefordert, diakonische Belange zu diskutieren, auszutauschen und nach neuen Lösungen für aktuelle Nöte zu suchen.
 - In der Schulung für die Kirchenpflegen soll das Handlungsfeld Diakonie und Seelsorge ebenfalls stärkere Konturen aufweisen.
- Die Kommission ist der Meinung, dass die Voraussetzungen für die Stärkung der Diakonie geschaffen sind. Was es jetzt braucht, sind kirchliche Mitarbeiter aller Berufsklassen sowie Behördenmitglieder, die sich aktiv für Diakonie einsetzen.

Pause: 9.45 bis 10.15 Uhr

Kirchenrat Andrea Marco *Bianca* weist darauf hin, dass der Kirchenrat diese beiden Postulate bewusst zusammengenommen hat. Mit dem Beschluss der Kirchenordnung hat die Kirchensynode festgelegt, dass die Verantwortung für Gemeindediakonie nach wie vor bei den Gemeinden bleiben soll. Indem der Kirchenrat die beiden Postulate zusammenlegte, konnte er mit dem Kredit etwas ins Leben rufen, das zeigt, dass man die Gemeinden in Projekten, welche die Diakonie fördern, unterstützen will. Es sind keine Quoren gesprochen worden, doch man setzt bewusst auf die übergemeindliche Zusammenarbeit. Für Kirchenrat Bianca ist klar, dass es die Kooperation der Gemeinden braucht, wenn Diakonie nicht nur in Städten oder in finanzstarken Gemeinden gelingen soll. In einer Zeit des Sparens hat man mit der Erhöhung des Kredits um 130'000 Franken ein deutliches Zeichen gesetzt. Es ist dem Kirchenrat wichtig, dass die Diakonie in den Gemeinden nicht unter dem Spardruck leidet.

Roland *Diethelm*, Zürich Aussersihl, weist mit Blick auf Artikel 67 Abs. 1 der Kirchenordnung darauf hin, dass der Kirchenrat und die Kirchensynode sich nicht aus der Verantwortung nehmen dürfen, wenn es um Diakonie geht. Ihm ist wichtig, dass sich die Gemeinden nach den Beschlüssen der Kirchensynode ausrichten. Diese muss inhaltliche Vorgaben machen. Er begrüsst es, dass man mit der Anbindung ans Abendmahl eine geistliche Dimension in die Diakonie bringt.

Martin *Fischer*, Hinwil, bedankt sich für die umfassende und gute Aufarbeitung des Themas Diakonie. Er vermisst die Nennung der diakonischen Unternehmen und Werke und ihres Verhältnisses zur Kirche. Er weist auf Werke hin, wie z.B. die Stadtmission und die Sozialwerke Pfarrer Sieber, welche im Raum der Kirche arbeiten. Die übergemeindlichen Dienste, die von diesen Werken wahrgenommen werden, sind Aufgaben, die Gemeinden nur bedingt abdecken können. Die Kirche kann in der Zusammenarbeit mit diesen Werken dazugewinnen. Was gedenkt die Kirche zu tun?

Felix *Känzig* will als Postulant keine Abschreibung vornehmen. Ihm ist nicht klar, wie die Kirchensynode und der Kirchenrat die Diakonie in den nächsten Jahren stärken will. Er spürt in den Kirchgemeinden zu wenig von den Themen Arbeitslosigkeit, Armut, Migration, bezahlbare Wohnungen für untere und mittlere Einkommensklassen. Solange die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung noch offen ist, bleibt unklar, welche Empfehlungen der Kirchenrat den Kirchgemeinden für sozialdiakonische Stellen erteilt. Felix *Känzig* stellt sich immer noch die Frage, ob die Zürcher Landeskirche eine starke Diakonie will und wenn ja, wie diese aussieht. Diese Frage bleibt mit der Postulatsbeantwortung grösstenteils offen. Er nimmt den Bericht nicht zustimmend zur Kenntnis und beantragt, das Postulat bis zur Behandlung des Diakoniekonzeptes in der Kirchensynode nicht abzuschreiben.

Hanna *Marty* meint, dass die Kirchensynode die Verantwortung für das diakonische Handeln tragen muss. Sie versteht nicht, wieso Diakonie am Abendmahl «festgemacht» wird.

Kirchenrat *Bianca* rechnet damit, dass der theologische Teil des Diakoniekonzeptes in der Kirchensynode intensiv diskutiert und somit Diakonie auch als Handlungsfeld verankert wird. Er erklärt, dass man sich im rpg dem Sakrament Taufe anschliesst. Im Bereich Diakonie will man sich dem Sakrament Abendmahl anschliessen. Das Teilen, das im Gottesdienst geschieht, darf nicht auf diesen Raum beschränkt werden. Es muss ausstrahlen, sich ausbreiten und sich umwandeln in eine Tat.

Das Diakoniekonzept ist keine Forderung der Kirchensynode, und es ist nicht die Aufgabe des Kirchenrates, diese Forderung einzulösen. Das «Konzept» war ein Wort, das der Kirchenrat im Jahr 1999 gebraucht hatte. Er wollte damit primär klären, was zur Ausbildung und Weiterbil-

derung der Sozialdiakonin und des Sozialdiakons gehört. Damals wurde die kircheneigene Ausbildung abgeschafft. Um die Ausbildung in eine Kirche zu stellen, in welcher (das gab es damals auch noch nicht) ein ausgeführtes Handlungsfeld Diakonie besteht, wurde das Wort kreiert. Kirchenrat Bianca hält deshalb nochmals fest, dass es sämtliche Pfeiler des Diakoniekonzeptes in der Kirchenordnung und in der Ausbildung gibt. Fast alle Fragen der Tagung «Diakonie im Wandel» von 2006 sind inzwischen beantwortet: Ordination, Verteilung der Diakoniestellen im Kanton, Ausbildung. Die einzige offene Frage betrifft die Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den kleinen Gemeinden, welche die Verantwortung der Diakonie selber übernehmen müssen. Diesbezüglich ist man froh, mit Pfarrer Christoph Sigrist jemanden zu haben, der sich für die Weiterbildung in Diakonie für die Pfarrämter in Bern einsetzt. Es wird darauf hingearbeitet, dass das Thema Diakonie in die Grundausbildung der Pfarrpersonen einfließt.

Das Diakoniekonzept soll eine Grundlage für die Schulung der Kirchgemeinden sein.

Kirchenrat Bianca teilt Martin Fischer mit, dass man sich bei der Erarbeitung des Entwurfs für das Diakoniekonzept bewusst wurde, wie sehr man sich zu Beginn auf die Gemeindediakonie und die Sozialdiakoninnen und -diakone fokussiert hatte. In der neusten Fassung wird auf die Kooperationen mit weiteren Werken hingewiesen.

Vizepräsidentin Jeanne *Pestalozzi* findet, dass man der Zusammenarbeit, die heute schon mit den diakonischen Werken erfolgt, mit der Antwort des Kirchenrates nicht gerecht wird. Man will die Beiträge zu den diakonischen Werken bewusst belassen, weil enge Zusammenhänge bestehen. Es gibt viele persönliche Verflechtungen mit der Stadtmission, mit dem Diakoniewerk Neumünster oder aber auch der Stiftung Sozialwerke Pfarrer Sieber. Als Präsidentin der KIKO informiert sie darüber, dass sich Mitte 2010 der Diakonieverband aufgelöst hat. Der KIKO ist es ein grosses Anliegen, dass gerade die Verflechtung mit den freien Werken weiterverfolgt wird. Es wird geplant, ein Diakoniepensum bei einer der KIKO-Mitgliedskirchen anzusiedeln, die diesem Anliegen Rechnung trägt.

Erika *Elmer*, Hombrechtikon, dankt für den Diakoniekredit, den sie als starkes Zeichen ansieht. Wie kann dieser Kredit in den Gemeinden bekannt gemacht werden? Sie bemängelt, dass auf Seite 6 der Kirchenrat

den Diakonatskapiteln die Verantwortung zur Förderung der Diakonie in den Gemeinden zuspricht, wo es keine sozialdiakonischen Stellen gibt. Diese Aufgabe sollte über die Schulung der Kirchenpflegen und der Pfarrkapitel erfolgen. Erika Elmer wünscht sich eine diakonische Gemeindeentwicklung und eine Sensibilisierung des Themas durch den Kirchenrat auf allen Ebenen.

Hans *Gebhard*, Obfelden, möchte, dass der Kirchenrat seine Rolle gegenüber den Gemeinden wahrnimmt und für die Diakonie wirbt und sie liebevoll ermahnt, gut ausgebildete Diakoninnen und Diakone einzustellen. Er will als Synodaler gerne seinen Kommentar zum Diakoniekonzept abgeben, da er ja dafür im Budget Gelder bewilligt hat.

Christina *Eppler*, Glattbrugg, fragt, wer diesen Kredit verwalten wird? Wo gibt es realisierte Beispiele, wie vom Jugendkredit profitiert wird?

Alfred *Vogel*, Marthalen, kommt aus einem Gebiet mit vielen kleinen Gemeinden, in denen keine Sozialdiakone angestellt werden können. Wie könnte ein Projekt in seiner Region aussehen, damit es finanziert würde?

Kirchenrat Andrea Marco *Bianca* antwortet Alfred Vogel und Christina Eppler. Als Projekt könnte ein Jugendtreff für mehrere Gemeinden zusammen initiiert werden: Im Rahmen eines Projektes arbeiten bedeutet, dass Gemeinden für ein bestimmtes Ziel eine Zeit lang zusammen arbeiten, ohne dass sie auch sonst kooperieren. Beispiele, die mit dem Jugendfonds gefördert wurden, sind: Kirchgemeinde Mönchaldorf: Aufbau Jugend- und Familienarbeit; Kirchgemeinde Steinmaur: Aufbau Jugendarbeit; Kirchgemeinde Wetzikon: Starthilfe Familienarbeit; Stellerhalt Jugend in Oberstrass; CEVI-Projekt Gottesbildberatung. Die Beiträge werden in den Ressorts der Gemeindedienste vorentschieden und dem Kirchenrat vorgelegt. Es sollen durch die Einbindung der Diakonie neu auch Projekte im Alter einbezogen werden. Als Beispiel nennt er ein neues Projekt, das für Menschen bestimmt ist, die vor der Frage stehen, ob sie schon ins Altersheim wechseln sollen oder zu Hause Betreuung brauchen. Dieses Projekt der «aufsuchenden Altersarbeit» wurde von der Kirchgemeinde Neumünster lanciert und vom H50 weiterverbreitet. Kirchenrat Bianca antwortet Hans Gebhard, dass bei Hinweisen des Kirchenrates an die Gemeinden durchaus von liebevollen

Ermahnungen gesprochen werden kann. Gegenüber Erika Elmer bekräftigt er, dass es sich der Kirchenrat nicht einfach mache. Er hält sich an die Angaben, die man in der Kirchenordnung erarbeitet hat. Er zitiert zum Diakonatskapitel aus deren Artikel 197:

«Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:

- a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege,
- b. Behandlung diakonischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die diakonische Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,
- c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Diakonatskapitels zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege und des zuständigen Pfarrkapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates.»

Beim lit. c könne man noch zulegen. Man wollte zuerst die Pfarrkapitel stärken und dort den Dekaninnen und Dekanen einen guten Start ermöglichen. Die Diakonatspräsidien waren darüber informiert worden. Kirchenrat Bianca teilt mit, dass nun klar sei, wer beauftragt und eingesetzt werden soll. Als Diakonin oder Diakon braucht man dafür die doppelte Qualifikation.

Heinz Kernwein, Wädenswil, bemerkt, dass die Kommission nicht mit allem einverstanden war. Er sieht, dass einige Wege für die Diakonie aufgegleist wurden und ist gespannt, wie sich das diakonische Handeln auch in den kleinen Gemeinden entwickeln wird. Leider war in der Kommission keine Pfarrperson vertreten, wo doch in kleinen Gemeinden diese Aufgabe dem Pfarramt zufällt.

Es ist kein anderer Antrag gestellt. Eintreten ist *beschlossen*.

Ziffer 1 des kirchenrätlichen Antrages lautet:

«Vom Bericht des Kirchenrates betreffend die Postulate 'Stärkung der Diakonie' und 'Diakoniekredit' wird zustimmend Kenntnis genommen.»

Das Wort ist frei zu Ziffer 1. Es ist kein anderer Antrag gestellt. Ziffer 1 ist *beschlossen*.

Ziffer 2 des kirchenrätlichen Antrages lautet:

«Der «Kredit für Jugendarbeit» von jährlich 220'000 Franken (Stand Budget 2010) wird aufgehoben.»

Stephan *Denzler*, Winterthur Wülflingen, begrüsst diese vitalen, direkte Projekte unterstützenden Kredite. Er will nicht zu viel in alte Strukturen investieren, die keine Zukunft haben. Er bezieht sich auf die erwähnte Situation im Gemeindebau, in welcher nur wenige Menschen an einem Gottesdienst teilnehmen. Diakonische Projekte können auch an der Gemeindegrenze scheitern. Gewisse Projekte sind nicht möglich, weil die Klientel weit über die Gemeindegrenze zu suchen ist. Man muss dort regional arbeiten und gestalten.

Es ist kein anderer Antrag gestellt. Ziffer 2 ist *beschlossen*.

Ziffer 3 des kirchenrätlichen Antrages lautet:

«Es wird ein «Kredit für Diakonie» eingerichtet. Für das Jahr 2011 werden 350'000 Franken ins Budget eingestellt.»

Barbara *Golder*, Seuzach, spricht als Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission (RPK). Als Zeichen der Stärkung der Diakonie unterstützt diese den Kredit. Im Budget muss noch eine Namensänderung vorgenommen werden: statt «Kredit für Jugendarbeit» muss es «Kredit für Diakonie» heissen.

Es ist kein anderer Antrag gestellt. Ziffer 3 ist *beschlossen*.

Ziffer 4 des kirchenrätlichen Antrages lautet:

«Die Postulate Nrn. 403 und 406 werden abgeschrieben.»

Felix *Känzig* beantragt, Postulat 403 nicht abzuschreiben.

Abstimmung

Die Kirchensynode *lehnt* den Antrag von Felix Känzig mit 15 Ja zu 116 Nein bei 16 Enthaltungen *ab*.

Es ist kein anderer Antrag gestellt. Über Ziffer 4 wird abgestimmt.

Abstimmung

Die Kirchensynode *stimmt* der Abschreibung der beiden Postulate mit 132 Ja zu 0 Nein bei 16 Enthaltungen *zu*.

Schlussabstimmung

Die Kirchensynode *stimmt* dem ganzen Antrag des Kirchenrates mit 134 Ja zu 1 Nein bei 14 Enthaltungen *zu*.

Traktandum 2.8

Postulat von Gerold Gassmann, Winterthur Mattenbach, betreffend Männerarbeit

Präsident Peter *Würmli* liest den Postulatstext vor:

«Der Kirchenrat wird eingeladen, zu prüfen wie er die Männerarbeit analog der Familienarbeit verstärkt begleiten und in den Gemeinden initiieren kann.»

Gerold *Gassmann*, Winterthur Mattenbach, ist es ein Anliegen, dass die Männerarbeit weiterhin gefördert wird. Die Zürcher Landeskirche war federführend im Aufbau der Männerarbeit. Seit die Stelle bei den GKD vakant ist, wird die Arbeit in den Kirchgemeinden im Bereich Männerarbeit träger. Die Führungsarbeit fehlt.

Kirchenrat Daniel *Reuter* gibt bekannt, dass der Kirchenrat das Postulat entgegennimmt. Er wird die Frage im Rahmen der bereits überwiesenen Motion prüfen.

Ursula *Sigg*, Dinhard, ist gegen die Überweisung des Postulats in dieser Form. Sie betont, dass sie nichts gegen die Förderung der Männerarbeit hat. Aber es stört sie die Formulierung «analog der Familienarbeit».

Gerold *Gassmann* erklärt, dass er seinen Postulatstext so belassen will.

Matthias *Rüsch*, Elgg, unterstützt die Nichtüberweisung. Der Kirchenrat muss zurzeit andere, wichtigere Themen beraten.

Roland *Diethelm* weist den Kirchenrat darauf hin, dass man nicht zwingend eine Fachstelle führen muss. Er erwähnt die Spezialseelsorge im Militär, in Gefängnissen und bei der Polizei. Sollten diese Anliegen mitgefördert werden, will er das Postulat überweisen.

Für Hans *Neuhaus*, Wetzikon, schliesst die Familienarbeit die Männerwelt mit ein.

Kirchenrat Daniel *Reuter* erklärt, dass der Kirchenrat das von Gerold Gassmann formulierte Anliegen entgegennehmen will.

Schlussabstimmung

Die Kirchensynode *stimmt* der Überweisung des Postulats mit 87 Ja zu 50 Nein bei 9 Enthaltungen zu.

Traktandum 2.9

Postulat von Kurt Stäheli, Marthalen, und Mitunterzeichnenden betreffend Übergemeindliche Zusammenarbeit

Präsident Peter *Würmli* liest den verkürzten Postulatstext vor:

«Der Kirchenrat wird eingeladen, in einem Bericht darzulegen, wie die übergemeindliche Zusammenarbeit gezielt gefördert werden kann.»

Kurt *Stähli*, Marthalen, weist auf die schriftliche Begründung des Postulats hin. An einem Treffen der Synodalen im Bezirk Andelfingen stellte man bei den Kirchgemeinden und Kirchenpflegen eine grosse Unsicherheit fest. Wie geht es in Zukunft weiter? Stellenbesetzungen sind umstritten und die Finanzen ein Problem. Daher wurde das Postulat eingereicht. Die Kirchenordnung gibt zwar viele Hinweise zur übergemeindlichen Zusammenarbeit; es fehlen aber Konkretisierungen. Er lobt die am 28. Oktober im H50 durchgeführte Tagung über regionale Zusammenarbeit. Mit diesem Ansatz muss weitergearbeitet werden.

Vizepräsidentin Jeanne *Pestalozzi* teilt mit, dass der Kirchenrat das Postulat in der abgeänderten Form, wie es verlesen wurde, entgegennimmt.

Kurt *Stähli* ist einverstanden mit der verkürzten Formulierung des Postulats.

Theodor *Probst*, Zürich Hirzenbach, stellt Antrag auf Diskussion.

Abstimmung

Die Kirchensynode *lehnt* den Antrag auf Diskussion mit 43 Ja zu 95 Nein bei 8 Enthaltungen *ab*.

Das Postulat ist hiermit *überwiesen*.

Traktandum 2.10

Postulat von Martin Weibel, Zürich Altstetten, und Mitunterzeichnenden betreffend Lobpreis und Anbetung.

Präsident Peter *Würmli* liest den Postulatstext vor:

«Der Kirchenrat wird eingeladen, einen Bericht mit theologischen und praktischen Hinweisen zum besseren Verständnis und zur Förderung von Wesen, Nutzen und Arten des Lobpreises und der Anbetung Gottes zu erstellen.»

Martin *Weibel*, Zürich Altstetten, erläutert, dass Lobpreis und Anbetung zu einem lebendigen christlichen Glauben gehören. Es gibt viele Formen. Jeder, auch die Mitunterzeichnenden aus allen vier Fraktionen, haben ihren eigenen Zugang und eigene Vorlieben. Lobpreis und Anbetung sind nicht spezifisch christlich. In allen Religionen und Geisteshaltungen wird etwas verherrlicht. Viele huldigen dem menschlichen Verstand, Körper, Macht, Geld oder unterschiedlichsten Idolen. Allein auf deutschsprachigen Internetseiten findet sich das Wort «Fussballgott» über 250'000 Mal. Nicht umsonst spricht man von Sport-, Kultur- und Konsumtempeln und pilgert erwartungsvoll hin. Sogar die Überzeugung, nichts zu verehren, kann zu einem Götzen werden. Anbetung ist ein Grundbedürfnis, bei welchem entscheidend ist, wie es ausgelebt wird. Wenn man verliebt ist, himmelt man den Schatz mit Herz, Worten und Taten an. Doch wegen der menschlichen Schwächen flaut dieser Zustand wieder ab. Anders ist es mit dem Schöpfer. Je mehr man erkennt, dass er in seiner Allmacht nicht nur das Universum erschuf und

erhält, sondern in seiner Liebe selbst Mensch wurde, für uns starb und auferstand, desto mehr betet man ihn mit Herz, Worten und Taten an. Weltweit zeichnen sich wachsende Gemeinden aller Denominationen dadurch aus, dass sie neben Lehre, Diakonie, Musik und Fürbitte dem Lobpreis zentrale Bedeutung zuweisen. Anbetung ist und gehört zum Gemeindeaufbau. Die Gottesdienstordnung im Kirchengesangbuch hält zwar als zweiten Punkt Anbetung fest und man singt auch Loblieder. Die reformierte Nüchternheit verhindert jedoch oft, sich ganzheitlich mit Körper, Seele und Geist Gott hinzugeben. Es geht um das langfristige Bestehen der Kirche. Wenn man von Gott nicht selbst so ergriffen ist, dass das ganze Leben Anbetung wird, damit die Menschen wieder in die Kirchen strömen, hat Kirche keine Zukunft. Martin Weibel versteht das Postulat als Weckruf, sich gemeinsam zu diesem Ziel aufzumachen. Der Aufwand für den formalen Teil ist klein. Ralph Kunz, Professor für Praktische Theologie, hat seine Unterstützung zur Beantwortung und Erfüllung des Postulats bereits angeboten. Martin Weibel bittet um Überweisung des Postulats.

Kirchenrat Daniel *Reuter* dankt dem Synodalen Martin Weibel und den neun Mitunterzeichnenden für das eingereichte Postulat. In ihm sind tiefe Verbundenheit mit der christlichen Tradition und echte Sorge um deren Bestand zu erkennen. Beide teilt der Kirchenrat. Dennoch ist der Kirchenrat nicht bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Daniel Reuter erklärt die Haltung des Kirchenrates. Die Begründung des Postulats beginnt mit zwei Zitaten aus der kirchlichen Presse, die im Kontext von Migrationskirchen aus dem Süden stehen. So, wie sie zitiert werden, bedienen sie ein Klischee, das behauptet, früher hätten der Westen und Norden den Süden und Osten missioniert, jetzt aber seien diese frömmer als wir, und nun sei es an uns, von ihnen zu lernen, wie man Christ werde und eine entsprechende Glaubenspraxis habe. Die Aussagen der Zitate sind im Blick auf die Schweiz statistisch falsch. Und im Blick auf die Mentalitäten wäre ein Lernen von Vorbildern ganz unrealistisch. Der Kirchenrat teilt die Aussagen, so wie sie im Postulat zitiert werden, nicht. Er hält es aber für sinnvoll, die Differenz zwischen Landeskirchen und Migrationskirchen zu erleben und zu reflektieren, ohne daraus jedoch voreilige Schlüsse zu ziehen.

Alle vier Fragen der Begründung sind in ihrem Charakter rhetorisch und daher nicht zu beantworten. Umgekehrt sind Gottesdienstbesuch und Gebetsverhalten (Frage 1), das Bekennen (Fragen 2 und 3) und die Viel-

falt der Gebetsformen (Frage 4) durch ältere und jüngere Forschungen und Publikationen, nicht zuletzt auch durch unsere eigenen Fakultäten und Dienste, derart breit untersucht und dargestellt, dass schon die Aufzählung der Titel den Einspruch des Präsidenten der Kirchensynode hervorrufen würde. Der Kirchenrat empfiehlt, sich mit der Literatur zu beschäftigen, welche die vier Fragen rasch in ein anderes Licht stellt.

Der mit einem Verweis aufs Internet beginnende Abschnitt rückt das Problem der multikulturellen und multireligiösen Vielfalt in den Vordergrund. Nicht, dass der Kirchenrat dieses Problem nicht sähe, nein, es ist aber gerade erst ein Jahr her, dass die Kirchensynode Antrag und Bericht des Kirchenrates betreffend Pluralität, und zwar das Postulat Nr. 411 – ebenfalls von Martin Weibel eingebracht –, in der Schlussabstimmung mit 98 Ja zu 12 Nein bei 4 Enthaltungen angenommen hat. Der Kirchenrat erachtet diese Entscheidung vom 8. Dezember 2009 nicht nur für hinreichend, sondern hat kurz danach den Auftrag erteilt, sie in der Nr. 6 der Reihe «denkMal» einer grösseren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bedingt durch die Erkrankung des Kirchenratspräsidenten verzögert sich das Erscheinen.

Zur Sachlage, wie sie in der Zürcher Landeskirche seit rund zwölf Jahren besteht, meint er: das Reformierte Kirchengesangbuch RKG von 1998 versammelt nicht nur alte und neue Lieder, von denen viele der Gattung nach Gebete sind, sondern bietet auch Gebetstexte ohne Vertonung und dazu Liturgievorschläge. Es ist als Werkstatt konzipiert und erfüllt bereits seit über einem Jahrzehnt die Forderung des Postulats, praktische Hinweise für Lobpreis und Anbetung zu geben. Der Kirchenrat empfiehlt, das RKG zu benutzen und lädt ein, darin die Rubrik Anbetung und Lob kennenzulernen.

Die Zürcher Landeskirche ist auf dem Teilgebiet des Bekennens seit dem 24. Juni 2009 landesweit die Schrittmacherin. Theologisches Sekretariat und Theologische Fakultät haben in rund zehnjährigem Bemühen erreicht, dass gerade eben alle tausend Kirchgemeinden der reformierten Schweiz sich mit der Frage des Bekennens befassen können. Der Kirchenrat hebt auch das besondere Engagement des «Landeskirchlichen Forums» hervor. An seinen diversen Tagungen haben je der Kirchenratspräsident und verschiedene Kirchenratsmitglieder teilgenommen. Er versteht daher umso weniger, wieso das Postulat jetzt diese offene Tür einrennen möchte. Der Kirchenrat macht seit Jahren auch damit Ernst, dass das Beten eine Gemeinsamkeit aller Konfessionen ist. Gerade eben hat er für den Verantwortungsbereich der Leitung das Posi-

tionspapier Kirche und Islam publiziert (2010). Für den Bereich Erwachsenenbildung liegt das Quintett der Religionen vor (2009). Es ist das erklärte Interesse des Kirchenrates, die Glaubwürdigkeit des Christseins zu fördern, zugleich aber auch die Glaubwürdigkeit nichtreformierter Frömmigkeit zu respektieren. Die genannten Unterlagen sind dafür gedacht. Er lädt ein, diese zu nutzen. Auf Grund dieser Überlegungen lehnt der Kirchenrat die Entgegennahme des Postulats ab.

Lukas *Maurer*, Rüti, schlägt vor, das Postulat wegen der Kostenfolgen abzulehnen.

Huldrych *Thomann*, Fällanden, unterstützt das Postulat. Er versteht, wenn man argumentiert, dies wäre eher etwas für die Theologische Fakultät. Für ihn trifft das Postulat den Kern eines Themas, das bedacht werden muss.

Angelika *Steiner*, Zürich Oberstrass, bittet, dem Thema Raum zu geben. Lobpreis und Anbetung sind Reizwörter für Christen und Nichtchristen. Es wird vieles damit in Verbindung gebracht. Dennoch will sie sich trotz knapper Finanzen den Kernthemen stellen und ermutigt, das Postulat zu überweisen.

Walter *Wickihalder*, Zürich Wollishofen, sieht das Postulat als Anfrage. Die Krise der Kirche ist eine geistliche Krise. Deshalb wird nach der eigenen Haltung gefragt. Das Postulat ist für ihn eine Anfrage, wie man dieser Tradition gegenübersteht.

Fakultätsvertreter Pierre *Bühler*, Neuchâtel, sieht, dass es ein wichtiges Thema ist. Einen solch grossen Themenkomplex in Form eines Berichtes des Kirchenrates zu behandeln, ist schwierig. Die Gottesfrage, wie sie im Postulat gestellt wird, betrifft das Bekennen. Die Fakultät beteiligt sich an der Vernehmlassung zur Bekenntnisfrage. Dort sieht er einen passenden Rahmen, sich der grossen Frage zu stellen.

Erika *Compagno*, Zürich Friesenberg, bittet, das Postulat nicht zu überweisen. Sie fürchtet, dass man bei Überweisung auf der theologischen Ebene diskutiert. Dies gehört in dieser Form nicht in die Kirchensynode.

Thomas *Grossenbacher*, Zürich Fluntern, ist froh, dass das Anliegen in der Diskussion thematisiert wurde. Er bittet aber, die Überweisung abzulehnen.

Jaqueline *Sonego*, Meilen, schlägt vor, als praktische Anbetung das Lied vom Morgen nochmals gemeinsam zu singen.

Peter *Schmid*, Bäretswil, appelliert dafür, das Postulat zu überweisen. Man muss sich bemühen, die Ehrfurcht in der Gesellschaft zu fördern. Er sieht eine Globalisierung des Lobpreises und wünscht sich, dass die Kirchgemeinden andere Liedstile aufnehmen würden.

Kirchenrat Daniel *Reuter* dankt für die Diskussion. Er wiederholt sein Eingangswort, dass der Kirchenrat das Anliegen von den Postulanten ernst nimmt. In den Legislaturzielen wurde ein Schwerpunkt auf die Gestaltung des Gottesdienstes gelegt. Er macht Mut, das Thema mit an die Basis in die Gemeinden zu nehmen.

Die Synodalen singen das Lied 723.

Mittagspause: 12.00 bis 14.00 Uhr

Nachmittagssitzung

Präsenzkontrolle

Abwesend sind 34 Synodale:

Bäbler Felix, Fehraltorf / *Bachmann* Alfred, Bubikon / *Baumann-Neuhaus* Eva, Winterthur Seen / *Briner* Hans, Wil / *Denzler* Magdalena, Winterthur Stadt / *Diethelm* Roland, Zürich Aussersihl / *Famos* Rita, Uster / *Flachsmann* Judith, Oberrieden / *Füllemann* Christoph, Bassersdorf / *Gafner* Ruth, Wiesendangen / *Güdel* Jasmine, Zürich Enge / *Hess* Susanne, Dübendorf / *Hirzel* Conrad, Dübendorf / *Jucker* Marianne, Fällanden / *Kappeler* Sabina, Wädenswil / *Keller* Martin, Kilchberg / *Kleeb* Bruno, Bauma / *Madörin* Oliver, Otelfingen / *Menzi* Christof, Kappel a.A. / *Muggli* Thomas, Bubikon / *Müller* Monika, Effreti-

kon / *Nussbaumer* Alexander, Uster / *Peter* Roland, Winterthur Stadt / *Pfister* Walter, Bülach / *Rüegg* Hanna, Zollikon / *Rüsch* Matthias, Elgg / *Sonego* Jaqueline, Meilen / *Stengel* Karl, Meilen / *Uehlinger* Judith, Horgen / *Vögelin* Viviane, Uster / *Vollenweider* Anna, Zürich Neumünster / *Wenger* Véréna, Eglise française Winterthur / *Wysshaar* Ewald, Zürich Seebach / *Zürcher* Beat, Egg

Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 2.10

Theodor *Probst* sieht im Postulat von Martin Weibel eine gewisse Provokation. Im Tiefsten des s nimmt er eine ökumenische Gesinnung wahr. Ihm gefällt das Anliegen sehr. Es führt uns auf wesentliche Fragen des kirchlichen Daseins. Das soll gewürdigt und das Postulat überwiesen werden.

Jakob *Vetsch*, Zürich Matthäus, votiert für die Überweisung, da man die Wichtigkeit des Lobpreises und der Anbetung auf allen Linien sieht.

Martin *Weibel* will sich gemeinsam auf einen Weg machen und bittet um Überweisung.

Kirchenrat Daniel *Reuter* bittet nochmals inständig, nicht den Weg des Postulats zu nehmen. Der Kirchenrat sieht dies nicht als zielführend für das Anliegen.

Abstimmung

Die Kirchensynode *lehnt* den Antrag auf Überweisung des Postulats mit 36 Ja zu 96 Nein bei 3 Enthaltungen *ab*.

Traktandum 2.4

Geschäftsordnung der Kirchensynode – Antrag und Bericht des Büros der Kirchensynode

Anhang

Präsident Peter *Würmli* erklärt, dass auf einem verteilten Blatt die Änderungsanträge des Büros zu den Artikeln 24, 30, 46 und 75 zu finden sind. Die Erläuterungen dazu folgen in der Debatte.

Es spricht Jean E. *Bollier*, Zürich Höngg, für die Vorlage des Büros. Er führt aus, dass die Vorarbeiten des Büros übernommen wurden, ohne eine weitere Synodalkommission einzuberufen. Das Büro verabschiedete die Vorlage zuerst zuhanden einer Vernehmlassung an die Fraktion und den Kirchenrat. Letzterer hat zur Vorlage Stellung bezogen und zu einigen Artikeln Antrag gestellt. Die Details werden in der Beratung erwähnt werden. Die Vorlage ist ein Weiterschrieb der bewährten Regeln der Kirchensynode. Er betont, dass einzig der Vorschlag zusätzlicher ständiger Kommissionen neu ist.

Das Wort zum *Eintreten* wird nicht gewünscht. Eintreten ist *beschlossen*.

Detailberatung

Präsident Peter *Würmli* erklärt die Vorgehensweise. Die Geschäftsordnung wird abschnittsweise beraten.

1. Abschnitt, Konstituierung (§§ 1–8, Seite 2–5)

Jean E. *Bollier* erläutert, dass die §§ 1–8 nur neu gegliedert wurden.

§§ 1–8 sind ohne Wortmeldung *beschlossen*:

§ 1

¹ *Die Kirchensynode versammelt sich nach ihrer Gesamterneuerung auf Einladung des Kirchenrates zur Konstituierung.*

² *Der Kirchenrat lädt die Theologische Fakultät der Universität Zürich ein, eine Vertretung gemäss Art. 15 Abs. 3 KO in die Kirchen-*

synode abzuordnen.

§ 2

¹ Die konstituierende Versammlung wird durch das amtsälteste Mitglied (Alterspräsidentin oder Alterspräsident) eröffnet. Bei gleicher Amtszeit von zwei und mehr Mitgliedern hat das ältere Mitglied Vorrang.

² Ist die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident verhindert, so übernimmt dasjenige Mitglied das Alterspräsidium, das nach den Regeln gemäss Abs. 1 nachfolgt.

§ 3

Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident bezeichnet vor der konstituierenden Versammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Sekretärinnen oder Sekretäre und vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Diese bilden zusammen das provisorische Büro.

§ 4

¹ Nach dem Eröffnungswort der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten und der Überprüfung des Mitgliederverzeichnisses durch Namensaufruf erwahrt die Kirchensynode aufgrund des Antrags und Berichts des Kirchenrates die Gesamterneuerungswahl der Kirchensynode.

² Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, hat sich bei der Behandlung der Wahleinsprache in den Ausstand zu begeben.

§ 5

¹ Im Anschluss an die Erhaltung der Gesamterneuerungswahl leisten die Mitglieder der Kirchensynode unter der Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten das Amtsgelübde mit den Worten: «Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied der Kirchensynode gewissenhaft nachzukommen, der Landeskirche in der Erfüllung ihres Auftrags zu dienen und so die Sache Jesu Christi nach Kräften mit Gottes Hilfe zu fördern.»

² Die Mitglieder der Kirchensynode bestätigen das Amtsgelübde mit den Worten «Ich gelobe es».

§ 6

Nach der Leistung des Amtsgelübdes wählt die Kirchensynode ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten. Diese oder dieser übernimmt sofort nach der Annahme der Wahl die Leitung der Versammlung.

§ 7

Hierauf vollzieht die Kirchensynode die übrigen Wahlen gemäss § 113.

§ 8

Mitglieder, die während der Amtsdauer in die Kirchensynode eintreten, können erst nach Erwahrung ihrer Wahl durch die Kirchensynode und nach Leistung des Amtsgelübdes an den Verhandlungen teilnehmen.

2. Abschnitt, Versammlungen (§§ 9–22, Seiten 5–11)

Jean E. *Bollier* erläutert zum 2. Abschnitt, dass § 9 die Einführung der ordentlichen vierteljährlichen Versammlungen festlegt. § 17 regelt auf Anregung des Kirchenrates klar das Antragsrecht des Kirchenratschreibers und des Fakultätsvertreters. In § 18 sollte es *den* Präsidenten statt nur Präsidenten heissen.

Fritz *Oesch*, Uster, beantragt, in § 16 das Wort «zählen» durch «ermitteln» zu ersetzen. Mit der Änderung entstehen für den Präsidenten drei Möglichkeiten, aus denen er wählen kann. Es sind dies: zählen, Namensaufruf oder elektronische Abstimmung. Die Formulierung «zählen» schliesst die elektronische Möglichkeit mit Knopfdruck aus.

Peter *Würmli* bestätigt, dass das Büro und die vorberatende Arbeitsgruppe mit dieser Änderung einverstanden sind. Da es keine Einwände gibt, wird im § 16 das Wort «zählen» durch «ermitteln» ersetzt.

Christian *Walter*, Schöfflisdorf, fragt, ob man sich bei der Formulierung in § 14 Abs. 2 auch mit E-Mail abmelden kann oder ob man dies noch ergänzen müsste.

Peter *Würmli* bestätigt, dass dies bei der Formulierung mit eingeschlossen ist und nicht separat erwähnt werden muss.

Thomas *Grossenbacher* fragt zu § 9, was die vorberatende Kommission bewogen hat, von einem Fünftel auf einen Drittel zu wechseln.

Jean E. *Bollier* antwortet, dass die geänderte Anzahl Synodalen den Ausschlag gab. Bei 180 Synodalen waren 36 Synodalen ein Fünftel. Diese Zahl wollte man in ähnlicher Grösse belassen. So hat man bei 120 Synodalen einen Drittel 40 Synodalen vorgeschlagen.

Bernhard *Neyer* wünscht eine Präzisierung zu § 18 Abs. 3 der Ausstandspflicht.

Jean E. *Bollier* bemerkt, dass die alte Fassung der Geschäftsordnung der Kirchensynode übernommen wurde. Diese Fassung wird in anderen Parlamenten ebenfalls gebraucht und hat sich bewährt.

Heinz *Kernwein* stellt einen Abänderungsantrag zu § 10 Abs. 2. Im Wissen um die Verbundenheit von Kirche und Staat will er die Räumlichkeiten nicht auf das Rathaus in Zürich fixieren. Wegen der höheren und unsicheren Kosten, die auf die Kirchensynode zukommen, beantragt er eine offenere Formulierung zu § 10 Abs. 2

«Die Kirchensynode tagt im Rathaus in Zürich oder kann durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Kirchensynode mit Zustimmung des Büros an einen anderen Ort einberufen werden.»

Kirchenrat Daniel *Reuter* bittet diesen Antrag abzulehnen und plädiert für Traditionsbewusstsein.

Kurt *Stäheli* bemerkt zu § 9, dass dieser Artikel 213 der Kirchenordnung entspricht.

Peter *Schmid* fragt zu § 17, weshalb das Antragsrecht eingeführt werden soll.

Jean E. *Bollier* findet das Antragsrecht für Kirchenratsschreiber und Vertreter der Theologischen Fakultät als allgemein geläufige Handhabung in ähnlichen Gremien.

Kirchenrat *Andrea Bianca* bemerkt, dass dies auch bereits in Art. 213 der Kirchenordnung beschlossen wurde.

Huldrych *Thomann* wundert sich, was in § 19 Abs. 2 zu den Medienschaffenden gesagt wird. Halten dies andere Parlamente auch so fest?

Jean E. *Bollier* antwortet, dass der Kirchenrat diesen Abschnitt auch streichen wollte. Man kann die Medien nicht verpflichten. Dennoch schlägt das Büro vor, diese Formulierung aus der alten Geschäftsordnung zu übernehmen, um einen Druck aufrecht zu erhalten.

Hans *Neuhaus* fragt zu § 14 Abs. 3, wie die Ermahnung ausgeführt wird und welche Folgen sie hätte.

Jean E. *Bollier* antwortet, dass es zum Glück noch nie vorgekommen ist, dass das Büro eine Ermahnung aussprechen musste. Da man in der Kirchensynode bei Abwesenheiten zuerst den Weg über die Fraktion sucht, musste der Abschnitt in der Praxis noch nie beansprucht werden. Doch er will ihn in der Ordnung belassen.

Huldrych *Thomann* beantragt Streichung des Abs. 2 in § 19.

Kurt *Stäheli* hat sich zuerst an der Formulierung gestossen und dann das Geschäftsreglement des Kantonsrates gelesen. Zu seinem Erstaunen steht dort dieselbe Formulierung. Kurt Stähli schlägt vor, diese zu belassen.

Michel *Müller* erklärt, dass es den Mitgliedern des Büros der Kirchensynode in ihren Diskussionen im Zusammenhang mit § 19 um eine Kompetenzzuweisung ging. Es ist klar, dass es ein Gegendarstellungsrecht in den Medien gibt. Es muss jedoch geklärt sein, wer dieses einfordert. Mit dem § 19 wird dem Büro der Kirchensynode diese Kompetenz erteilt.

Fritz *Oesch* plädiert für eine Änderung zu § 22 Abs. 3. in «*Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Bewilligung des Präsidenten.*»

Peter *Würmli* will einzeln über die §§ abstimmen lassen.

§ 9 ist ohne Änderungsantrag *beschlossen*:

§ 9

¹ *Die Kirchensynode versammelt sich ordentlicherweise vierteljährlich auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten.*

² *Ausserordentlicherweise wird die Kirchensynode einberufen:*

- a. *auf Anordnung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten,*
- b. *auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder,*
- c. *auf Verlangen des Kirchenrates.*

§ 10

Abstimmung über Abänderungsantrag Kernwein zu Absatz 2.

Die Kirchensynode *lehnt* den Antrag mit 14 Ja zu 117 Nein bei 3 Enthaltungen *ab*.

§ 10 ist beschlossen:

§ 10

¹ *Die Versammlungen der Kirchensynode finden gleichmässig auf das ganze Jahr verteilt statt. Sie können auch, in der Regel einmal je Amtsdauer, zur Aussprache über grundlegende Fragen einberufen werden.*

² *Die Kirchensynode tagt im Rathaus in Zürich. Ausnahmsweise kann sie die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode mit Zustimmung des Büros an einen anderen Ort einberufen.*

§§ 11–15 sind ohne Wortmeldung *beschlossen*:

§ 11

¹ *Mit Ausnahme der konstituierenden Versammlung wird die Kirchensynode von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten zu den Versammlungen eingeladen, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Kirchenrat. Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, werden ebenfalls eingeladen.*

² *Die Einladung enthält ein möglichst vollständiges Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte.*

³ *Die Einladung sowie die für die Kirchensynode bestimmten An-*

träge und Berichte des Kirchenrates werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugestellt. Ist dies bei einem Geschäft nicht möglich, so wird dessen Behandlung auf eine spätere Versammlung verschoben, wenn 20 Mitglieder einen hierauf gerichteten Antrag unterstützen.

§ 12

¹ *Die konstituierende Versammlung und die letzte ordentliche Versammlung im Jahr werden mit einem Gottesdienst, die übrigen Versammlungen mit Gesang und Gebet eingeleitet.*

² *Ist die Kirchensynode nicht in der Lage, die Synodalpredigerin oder den Synodalprediger zu wählen oder ist die gewählte Synodalpredigerin oder der gewählte Synodalprediger verhindert, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode, wer den Gottesdienst leitet.*

§ 13

¹ *Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode steht es frei, die Versammlungen mit einer Ansprache zu eröffnen.*

² *Sie oder er legt der Versammlung die zu behandelnden Geschäfte und deren Reihenfolge zum Beschluss vor.*

³ *Den seit der letzten Versammlung verstorbenen Mitgliedern wird ein kurzer Nachruf gewidmet.*

§ 14

¹ *Die Mitglieder der Kirchensynode sind verpflichtet, an allen Versammlungen teilzunehmen.*

² *Sie entschuldigen sich im Verhinderungsfall bis spätestens drei Tage nach der Versammlung unter Angabe der Gründe bei der 2. Sekretärin oder beim 2. Sekretär der Kirchensynode schriftlich.*

³ *Mitglieder, die ohne Entschuldigung fernbleiben, werden vom Büro schriftlich ermahnt.*

§ 15

¹ *Zu Beginn jeder Vormittags- und Nachmittagssitzung führt die 2. Sekretärin oder der 2. Sekretär der Kirchensynode eine Präsenzkontrolle durch. Sie erfolgt durch Auflegen von Präsenzlisten, in die*

sich jedes Mitglied vor Verhandlungsbeginn einträgt.

² Die Kirchensynode kann jederzeit zu Beginn der Sitzung oder vor wichtigen Abstimmungen und Wahlen eine Präsenzkontrolle durch Namensaufruf beschliessen.

§ 16 wird geändert und heisst neu:

§ 16

¹ Die Kirchensynode ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Scheint die Zahl der Anwesenden unter die Hälfte der Mitglieder zu sinken, so lässt die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode, allenfalls auf Antrag eines Mitglieds, die Anwesenden ermitteln oder einen Namensaufruf vornehmen.

§§ 17–18 sind ohne Wortmeldung beschlossen:

§ 17

¹ Die Mitglieder des Kirchenrates, die Kirchenratsschreiberin oder der Kirchenratsschreiber und die Vertreterin oder der Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Zürich haben in der Kirchensynode beratende Stimme und Antragsrecht.

² Der Beizug von Sachverständigen zu den Versammlungen der Kirchensynode erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchensynode. Der Kirchenrat, die Fraktionsvorsitzenden und die Präsidentinnen und Präsidenten von Kommissionen der Kirchensynode können entsprechende Anträge stellen.

§ 18

¹ Mitglieder der Kirchensynode, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie treten bei den Beratungen und Abstimmungen in den Kommissionen und den Versammlungen der Kirchensynode in den Ausstand.

² Liegt ein Ausstandsgrund gemäss Abs. 1 vor oder zweifelt ein Mitglied an seiner Ausstandspflicht, so benachrichtigt es die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchensynode oder der betreffenden

Kommission unverzüglich. Ein Ausstand muss nicht begründet werden. Ist die Ausstandspflicht streitig, so entscheidet die Kirchensynode endgültig.

³ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.

§ 19

Abstimmung über Antrag Thomann auf Streichung des Abs. 2.
Die Kirchensynode *lehnt* den Antrag mit 27 Ja zu 107 Nein bei 1 Enthaltung *ab*.

§ 19 ist *beschlossen*:

§ 19

¹ Medienscaffende werden auf ihr Begehren hin zu den Versammlungen eingeladen und erhalten sämtliche Unterlagen zugestellt und soweit möglich im Versammlungssaal geeignete Plätze zugewiesen, sofern das Büro nicht etwas anderes beschliesst.

² Medienscaffende sind gehalten, über die Verhandlungen der Kirchensynode wahrheitsgetreu zu berichten. Das Büro kann von den Medienscaffenden die Berichtigung unzutreffender Angaben in ihren Medien oder eine Gendarstellung verlangen.

§§ 20–21 sind ohne Wortmeldung *beschlossen*:

§ 20

¹ Die Verhandlungen der Kirchensynode sind in der Regel öffentlich.

² Wird über die Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit beraten, so haben die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Medienscaffende, die nicht Mitglieder der Kirchensynode sind, den Versammlungssaal zu verlassen.

³ Für den Ausschluss der Öffentlichkeit ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 21

Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode entscheidet über das Auflegen von Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern und weiteren Schriftstücken. Gegen diesen Entscheid kann beim Büro Einsprache erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 22

Abstimmung über Abänderungsantrag Oesch zu Abs. 3 zur Formulierung Ton und Bildaufnahmen.

Die Kirchensynode *stimmt* dem Antrag mit 125 Ja zu 11 Nein bei 1 Enthaltung *zu*.

§ 22 ist *beschlossen*:

§ 22

¹ *Den Zuhörerinnen und Zuhörern werden im Versammlungssaal besondere, von der Versammlung getrennte Plätze zugewiesen. Im Rathaus in Zürich steht ihnen die Tribüne zur Verfügung.*

² *Die Zuhörerinnen und Zuhörer enthalten sich jeder Äusserung des Beifalls oder der Missbilligung. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode ist befugt, Zuwiderhandelnde aus dem Versammlungssaal wegzuweisen.*

³ *Ton- und Bildaufnahmen bedürfen einer Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kirchensynode.*

3. Abschnitt, Leitung und Dienste (§§ 23–29, Seiten 11–14)

§ 23

Jean E. *Bollier* erklärt zu § 23, dass eine frühzeitige Meldung der Traktanden durch den Kirchenrat für das Büro und die Fraktionsarbeit wichtig sind.

Kirchenrat Daniel *Reuter* gibt zu bedenken, dass der Beschluss, sich alle drei Monate als Kirchensynode zu treffen, steht. Deshalb ist eine viermonatige Meldefrist der Traktanden für den Kirchenrat nicht sinnvoll.

Jean E. *Bollier* widerspricht dem und findet es durchaus sinnvoll, hier einen gewissen Druck auf den Kirchenrat auszuüben.

Jürg Christian *Hürlimann*, Zürich Unterstrass, beantragt, Abs. 2 zu streichen.

Lukas *Maurer* leuchten die vier Monate ein, wenn es wechselnde Kommissionen gibt. Sollten die weiteren ständigen Kommissionen gewählt werden, ist die Situation entschärft und man könnte dem Kirchenrat entgegenkommen.

Andreas *Feurer*, Opfikon, beantragt, im Abs. 2 «in der Regel» einzufügen. Dieser lautet dann:

«Der Kirchenrat teilt dem Büro im Blick auf die Planung der einzelnen Synodeversammlungen in der Regel mindestens vier Monate im Voraus mit, welche Geschäfte er der Kirchensynode in der betreffenden Versammlung unterbreiten will.»

Jean E. *Bollier* erklärt, dass bis heute keine Regel besteht. Üblicherweise konnte der Kirchenrat bis zwei Monate vor der Synodeverhandlung Geschäfte in die Kirchensynode einbringen. Dies bedeutet Stress beim Bilden einer Kommission. Aus diesem Grund will das Büro die Situation ändern.

Erika *Elmer* unterstützt die Haltung des Kirchenrates und schlägt vor, für den Antrag Feuerer zu stimmen.

Kurt *Stähli* hält die Bestimmung für überflüssig, weil wir in § 13 bestimmt haben, dass der Präsident die Traktanden und deren Reihenfolge festlegt. Er votiert für den Antrag Hürlimann.

Huldrych *Thomann* will aus Flexibilitätsgründen den Absatz streichen.

Hans Peter *Bachmann*, Hausen, beantragt eine dreimonatige Meldefrist.

Abstimmung über Antrag Hürlimann auf Streichung des Abs. 2.

Die Kirchensynode *lehnt* den Antrag mit 37 Ja zu 85 Nein bei 7 Enthaltungen *ab*.

Peter *Würmli* erkundigt sich bei Andreas Feurer, ob sich sein Antrag auf drei und vier Monate bezieht.

Andreas *Feurer* will seinen Antrag nur zur Variante mit vier Monaten aufrechterhalten.

Es wird über den Antrag Bachmann mit der Frist auf drei Monate abgestimmt.

Die Kirchensynode *stimmt* dem Antrag mit 68 Ja zu 64 Nein bei 3 Enthaltungen *zu*.

Durch diese Zustimmung entfällt der Antrag von Andreas Feurer.

Es wird bemängelt, dass die Erklärung falsch verstanden worden sei. Peter *Würmli* lässt abstimmen, ob die Abstimmung zum Antrag Bachmann wiederholt werden soll.

Abstimmung

Die Kirchensynode *lehnt* den Antrag mit 46 Ja zu 79 Nein bei 8 Enthaltungen *ab*.

§ 23 ist *beschlossen*:

§ 23

¹ *Die Leitung der Kirchensynode obliegt dem Büro. Es vertritt die Kirchensynode nach aussen.*

² *Der Kirchenrat teilt dem Büro im Blick auf die Planung der einzelnen Synodeversammlungen mindestens drei Monate im Voraus mit, welche Geschäfte er der Kirchensynode in der betreffenden Versammlung unterbreiten will.*

§ 24

Jean E. *Bollier* weist auf den Abänderungsantrag zu Abs. 2 hin, welcher auf den verteilten Blättern zu finden ist. Heinz Burri hat angeregt, dass die Stellvertretung des Fraktionspräsidiums im Büro von einem Fraktionsmitglied übernommen werden kann und es nicht zwingend das Vizepräsidium sein muss.

§ 24 ist ohne Wortmeldung *beschlossen*:

§ 24

¹ *Das Büro besteht aus:*

- a. *der Präsidentin oder dem Präsidenten,*
- b. *den zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,*
- c. *den zwei Sekretärinnen oder Sekretären,*
- d. *den Fraktionsvorsitzenden.*

² *Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Verhinderungsfall durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.*

³ *Für die Versammlungen des Büros gelten §§ 88–96, 99–106 und 111 sinngemäss.*

§§ 25–29 sind ohne Wortmeldung *beschlossen*:

§ 25

¹ *Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode wacht über die Befolgung dieser Geschäftsordnung sowie über die Einhaltung der parlamentarischen Sitte und Ordnung im Versammlungssaal.*

² *Sie oder er eröffnet dem Büro sämtliche an die Kirchensynode gerichteten Schreiben und gibt der Versammlung in geeigneter Weise davon Kenntnis.*

§ 26

Ist die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode verhindert, so übernimmt die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident den Vorsitz. Bei Verhinderung geht die Aufgabe an die 2. Vizepräsidentin oder den 2. Vizepräsidenten. Ist auch dies nicht möglich, so bezeichnet die Versammlung aus ihren Reihen eine Stellvertretung.

§ 27

¹ *Die Sekretärinnen und Sekretäre der Kirchensynode sind zuständig für die Protokollführung in Kirchensynode und Büro sowie für entsprechende Ausfertigungen.*

² *Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode, bei Verhinderung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, unterzeichnet zusammen mit einer Sekretärin oder einem Sekretär die von der Kirchensynode ausgehenden Schriftstücke.*

§ 28

Wird die Protokollführung in der Kirchensynode und im Büro nicht durch die Sekretärinnen und Sekretäre der Kirchensynode wahrgenommen, so kann das Büro hiefür Mitglieder der Kirchensynode, sonst geeignete Personen oder, nach Rücksprache mit dem Kirchenrat, Angestellte der Gesamtkirchlichen Dienste beiziehen.

§ 29

Das Büro regelt den Weibeldienst.

4. Abschnitt, Protokoll (§§ 30–33, Seiten 14–16)

Jean E. *Bollier* ergänzt, dass zu § 30 eine Änderung auf dem Blatt steht. Auf Empfehlung von Hans Ulrich Schwarzenbach wurde ein Einschub über die Stimmenthaltungen eingefügt.

§§ 30–32 sind ohne Wortmeldung beschlossen:

§ 30

Das Protokoll enthält in zweckmässiger Reihenfolge:

- a. das Verzeichnis der behandelten Geschäfte,*
- b. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Kirchensynode,*
- c. die einzelnen Geschäfte,*
- d. den wesentlichen Inhalt der Voten,*
- e. die gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung,*
- f. bei Zählung die Anzahl der befürwortenden und ablehnenden Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,*
- g. allfällige Disziplinar massnahmen.*

§ 31

¹ *Das Büro genehmigt das Protokoll jeder Versammlung.*

² *Es entscheidet über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls.*

³ *Der Entscheid des Büros kann an die Kirchensynode weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.*

§ 32

¹ *Die Protokolle werden in gedruckter Form und im Internet veröffentlicht.*

² *Die Protokolle enthalten als Beilage die Synodalpredigt, die Anträge und Berichte des Kirchenrates an die Kirchensynode, die Motionen und Postulate sowie die Interpellationen und Schriftlichen Anfragen einschliesslich der Antwort des Kirchenrates. Über die Aufnahme weiterer Beilagen entscheidet das Büro.*

§ 33

Thomas *Grossenbacher* votiert für den Versand des Protokolls in elektronischer Form.

Rolf *Gerber*, Hinwil, beantragt, dass die Protokolle an die Präsidien der Kirchenpflegen auch nur auf Verlangen versandt werden.

Peter *Schmid* schlägt vor, nur ein Beschlussprotokoll an die Kirchgemeindepräsidien zu versenden.

Hans *Rüttimann*, Rickenbach, unterstützt den Antrag Gerber.

Jean. E. *Bollier* will an der Pflicht festhalten, dass die Behörden ein Protokoll bekommen. Sie werden damit daran erinnert, dass gewisse Beschlüsse, die sie betreffen, in der Kirchensynode gefasst werden.

Fritz *Weber*, Russikon, stört sich an den langen Fristen, bis das Protokoll bei den Leuten ist.

Martin *Röhl*, Juristischer Sekretär, erklärt den Bearbeitungsablauf des Protokolls. Er weist darauf hin, dass die fertige Druckvorlage immer auf dem Internet aufgeschaltet ist und jederzeit eingesehen werden kann.

Margrit *Strässler* erwähnt dazu den Bericht des kirchlichen Informationsdienstes hin, der meist noch am selben Tag erscheint und abonniert werden kann.

Abstimmung

Es wird über den Antrag Gerber zum Versand auf Verlangen bei den Kirchenpflege- und Bezirkskirchenpflegepräsidien abgestimmt.

Die Kirchensynode *lehnt* den Antrag mit 46 Ja zu 79 Nein bei 8 Enthaltungen *ab*.

§ 33

¹ *Von den gedruckten Protokollen werden zugestellt:*

- a. *der zuständigen Direktion des Regierungsrates und den Parlamentsdiensten des Kantonsrates die erforderlichen Exemplare,*
- b. *dem Kirchenrat die erforderlichen Exemplare,*
- c. *den Mitgliedern der Kirchensynode auf Verlangen je ein Exemplar,*
- d. *den Präsidien der Kirchenpflegen und der Bezirkskirchenpflegen je ein Exemplar,*
- e. *den Pfarrerrinnen und Pfarrern im Amt sowie weiteren Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums auf Verlangen je ein Exemplar,*
- f. *dem Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und auf Verlangen den leitenden Kirchenbehörden der Mitgliedskirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes je ein Exemplar,*
- g. *dem Staatsarchiv, der Zentralbibliothek Zürich und der Schweizerischen Landesbibliothek sowie auf Verlangen weiteren Bibliotheken im Kanton Zürich je zwei Exemplare,*
- h. *den Medien auf Verlangen je ein Exemplar,*
- i. *soweit möglich weiteren Interessentinnen und Interessenten auf Verlangen.*

² *Das Büro der Kirchensynode entscheidet über Ausnahmen.*

5. Abschnitt, Versammlungsgelder und Entschädigungen (§§ 34–36, Seiten 16/17)

§§ 34–36 sind ohne Wortmeldung *beschlossen*:

§ 34

¹ *Die Entschädigungen der Mitglieder der Kirchensynode, ihrer Kommissionen und des Büros für Versammlungen, Sitzungen, Abordnungen, Beauftragungen und Spesen richten sich nach dem Entschädigungsreglement der Landeskirche.*

² *Ein Mitglied, das an einer Vormittags- oder Nachmittagssitzung der Kirchensynode während der ganzen Sitzung oder mindestens zweier Stunden anwesend ist, erhält ein Sitzungsgeld. Ausnahmen regelt das Büro.*

§ 35

Die Fraktionen der Kirchensynode erhalten für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag. Das Entschädigungsreglement der Landeskirche regelt den Betrag und das Verfahren.

§ 36

¹ *Für die Auslagen der Kirchensynode, ihrer Kommissionen und des Büros reicht eine Sekretärin oder ein Sekretär der Kirchensynode dem Kirchenrat regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, mit der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Kirchensynode versehene Abrechnungen ein.*

² *Dies gilt auch für die Anweisung der Sitzungsgelder und Spesen für die abgehaltenen Versammlungen der Kirchensynode und Sitzungen ihrer Kommissionen.*

³ *Das Entschädigungsreglement der Landeskirche regelt die Einzelheiten.*

6. Abschnitt, Gegenstände und Form der Verhandlungen (§§ 37–52, Seiten 17–24)

Jean E. *Bollier* weist auf die Regelung der einstündigen Aussprachesynode in den §§ 38 ff. hin. Die Redezeit wurde teilweise geändert.

§§ 37–41 sind ohne Wortmeldung *beschlossen*:

§ 37

Die Kirchensynode nimmt über die ihr gemäss Art. 214–216 KO und weitere Bestimmungen der Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben hinaus folgende Befugnisse wahr:

- a. Wahlen,*
- b. Referate und Aussprachen über allgemeine oder besondere Fragen, die das Leben der Kirche berühren.*

§ 38

¹*Eine Aussprache im Sinn von § 37 lit. b findet jährlich einmal statt. Das Büro bestimmt den Zeitpunkt.*

²*Weitere Aussprachen finden auf Antrag der Präsidentin, des Präsidenten oder einer Fraktion der Kirchensynode oder auf Antrag des Kirchenrates statt. Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.*

³*Die Aussprache dauert längstens eine Stunde. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds der Kirchensynode verlängert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.*

⁴*Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für eine thematische Gliederung der Aussprachevoten.*

§ 39

¹*Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode leitet die Verhandlungen und sorgt für die Beachtung der Geschäftsordnung sowie die Wahrung der parlamentarischen Gepflogenheiten.*

²*Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für Ruhe im Versammlungssaal. Sie oder er kann bei störender Unruhe die Verhandlungen für bestimmte Zeit unterbrechen oder die Versammlung schliessen.*

§ 40

¹*Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode legt die Geschäfte in der gemäss § 13 Abs. 2 beschlossenen Reihenfolge vor.*

Die Kirchensynode kann jederzeit Änderungen der Reihenfolge beschliessen.

² Die Beratung besteht in der Regel aus Begründung oder Berichterstattung und Diskussion.

³ Wer zu einem Geschäft spricht, fasst sich sachlich und kurz.

⁴ Voten werden in der Regel frei gehalten. Begründungen von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Resolutionen, Referate zur Kommissionsberichterstattung, Erklärungen des Büros und der Fraktionen der Kirchensynode sowie des Kirchenrates, Fragen für die Fragestunde und persönliche Erklärungen können verlesen werden.

§ 41

¹ In der Versammlung kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchensynode das Wort erhält.

² Das Wort steht jedem Mitglied der Kirchensynode und des Kirchenrates zu. Will die Präsidentin oder der Präsident sich an den Beratungen beteiligen, so übergibt sie oder er die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten.

³ Bei Sachgeschäften aufgrund von Berichten und Anträgen des Kirchenrates wird das Wort zunächst den Sprecherinnen und Sprechern der Kommissionen erteilt. Anschliessend ist die Diskussion offen.

⁴ Bei den Diskussionen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Wer über den in Beratung liegenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, erhält den Vorrang vor denjenigen, die bereits das Wort ergreifen konnten. Die Mitglieder des Kirchenrates erhalten das Wort ausserhalb der Reihe, sobald sie es verlangen.

⁵ Die Versammlung kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines Mitglieds der Kirchensynode die Rednerliste schliessen. Vor diesem Beschluss erfolgte Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.

§ 42

Jean E. Bollier macht auf die geänderten Redezeiten aufmerksam.

§ 42

¹ *Wer namens einer Kommission der Kirchensynode berichtet, wer namens einer Fraktion der Kirchensynode oder des Kirchenrates spricht, wer eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation begründet, darf nicht länger als zehn Minuten, Diskussionsrednerinnen und Diskussionsredner dürfen nicht länger als fünf Minuten sprechen. Bei Ordnungsanträgen beträgt die Redezeit in allen Fällen höchstens drei Minuten.*

² *Die Versammlung kann eine längere Redezeit bewilligen.*

³ *Die Teilung der Rede zum nämlichen Gegenstand in mehrere Voten ist unzulässig.*

§ 43

Thomas Grossenbacher will die Bildschirme der Abstimmungsanlage für eine papierlose Information der Kirchensynode an den Verhandlungen nutzbar machen. Könnte man künftig nicht auch mit bildlicher Darstellung sein Referat unterstützen? Es müsste aber in der Geschäftsordnung geregelt werden, dass die Sachlichkeit einzuhalten ist. So wäre eine Verkürzung der Redezeit möglich.

§ 43

¹ *Die Mitglieder der Kirchensynode bedienen sich in den Verhandlungen in der Regel der deutschen Standardsprache. Diese ist in jedem Fall für persönliche Erklärungen und Mitteilungen zu verwenden.*

² *Sprecherinnen und Sprecher des Büros, der Fraktionen und der Kommissionen der Kirchensynode sowie des Kirchenrates bedienen sich ausschliesslich der deutschen Standardsprache.*

§§ 44 /45 werden ohne Wortmeldung beschlossen:

§ 44

¹ *Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode ermahnt Mitglieder, die sich zu sehr von dem in Beratung liegenden Gegenstand entfernen, bei der Sache zu bleiben.*

² *Sie oder er ruft Mitglieder zur Ordnung, die den parlamentarischen Anstand verletzen, namentlich sich beleidigende Äusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlauben.*

³ *Missachtet ein Mitglied die Mahnungen der Präsidentin oder des Präsidenten, zur Sache zu sprechen, oder lässt es sich wiederholt eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, so entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.*

⁴ *Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Entzug des Wortes, so entscheidet die Kirchensynode ohne Diskussion.*

§ 45

Spricht ein Mitglied der Kirchensynode trotz Wortentzug weiter oder verletzt es wiederholt den parlamentarischen Anstand, so kann die Kirchensynode dieses auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten für den Rest der Versammlung ausschliessen. Über den Antrag findet keine Diskussion statt.

§46

Jean E. Bollier verweist auf das Blatt mit den Abänderungsanträgen.

§46

¹ *Die Kirchensynode berät, ob sie auf eine Vorlage eintreten will. Sie kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, wenn keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt werden.*

² *Eintreten ist obligatorisch bei Initiativen gemäss Art.203 KO, bei der Überweisung von Motionen und Postulaten, beim Budget und dem Jahresbericht der Landeskirche sowie bei Rechnungen.*

³ *In der Eintretensdebatte können die Mitglieder der Kirchensynode sich zur Vorlage als Ganzes äussern und Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung stellen.*

⁴ *Wird auf eine Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung. Die Kirchensynode kann beschliessen, die Vorlage abschnitts- oder artikelweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.*

§§ 47–52 werden ohne Wortmeldung *beschlossen*:

§ 47

¹ *Ist die Kirchensynode auf eine Vorlage eingetreten, so kann sie diese auch später ganz oder teilweise an den Kirchenrat zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.*

² *Anträge auf Rückweisung sollen in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung enthalten.*

§ 48

Wer einen Antrag stellt, eröffnet diesen mündlich und reicht ihn vor Schluss der Diskussion der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode schriftlich und unterzeichnet ein.

§ 49

Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.

§ 50

¹ *Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.*

² *Die Kirchensynode kann auf Antrag der Präsidentin, des Präsidenten oder eines Mitglieds der Kirchensynode Schluss der Beratung erklären, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen. Über den Antrag findet keine Diskussion statt. Vorbehalten bleibt § 52.*

§ 51

Die Kirchensynode kann bis zur Schlussabstimmung über ein Geschäft auf schon gefasste Beschlüsse zurückkommen.

§ 52

Sprecherinnen und Sprecher von Kommissionen der Kirchensynode und des Kirchenrates haben am Schluss der Beratung die Möglichkeit zu einem Schlusswort. Dieses Recht kommt vor ihnen

auch jenen Mitgliedern der Kirchensynode zu, die eine Kommissionsminderheit vertreten.

7. Abschnitt, Parlamentarische Vorstösse (§§ 53–69, Seiten 24–33)

Jean E. *Bollier* erläutert für diesen Abschnitt, dass eine kleine Änderung in § 53 Abs. 4 vorgesehen ist. Die Interpellation wird erst im zweiten Satz aufgeführt.

§ 53 wird ohne Wortmeldung beschlossen:

§ 53

¹ *Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Fragen für die Fragestunde sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode schriftlich und unterzeichnet einzureichen.*

² *Die Präsidentin oder der Präsident kann weitschweifige Begründungen kürzen sowie verletzende oder diskriminierende Ausführungen und Titel ändern. Dieser Entscheid ist endgültig.*

³ *Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt den Eingang solcher Vorstösse und leitet sie unverzüglich an den Kirchenrat und die Mitglieder des Büros der Kirchensynode weiter.*

⁴ *Motionen und Postulate werden in das Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte aufgenommen. Interpellationen und Schriftliche Anfragen gibt die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode in geeigneter Weise bekannt.*

§§ 54–66 werden ohne Wortmeldung beschlossen:

§ 54

¹ *Jedes Mitglied der Kirchensynode kann jederzeit eine Motion oder ein Postulat einreichen. Der Text einer Motion oder eines Postulats kann neben dem einreichenden Mitglied von weiteren Mitgliedern der Kirchensynode unterzeichnet sein.*

² *Eine Kommission der Kirchensynode kann Motionen und Postulate einreichen, falls sich kein Mitglied der Kommission dagegen ausspricht. Solche Motionen und Postulate werden mit deren An-*

trag über das Geschäft, mit dem sie zusammenhängen, der Kirchensynode und dem Kirchenrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des betreffenden Geschäfts beraten.

³ Motionen und Postulate sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen, in der sie behandelt werden sollen. Werden sie mindestens sieben Tage vor einer Versammlung eingereicht, so können sie in dieser vorgebracht werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder der Kirchensynode dafür ausspricht.

§ 55

Motionen und Postulate können bis zur Überweisung an den Kirchenrat vom erstunterzeichnenden Mitglied der Kirchensynode schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Kirchensynode zurückgezogen werden.

§ 56

Motionen und Postulate sind unter Vorbehalt von Postulaten gemäss § 64 in knapper Form schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung ist gleichzeitig mit dem Vorstoss einzureichen und wird den Mitgliedern der Kirchensynode zusammen mit dem Vorstoss zugestellt.

§ 57

Der Text einer Motion oder eines Postulats darf im Lauf der Beratungen nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds der Kirchensynode abgeändert werden. Dieses ist berechtigt, eine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

§ 58

¹ Der Kirchenrat unterbreitet der Kirchensynode spätestens binnen zweier Jahre Bericht und Antrag zu überwiesenen Motionen und Postulaten. Kann er diese Frist nicht einhalten, so legt er einen Zwischenbericht vor und begründet die Verzögerung. Die Kirchensynode entscheidet in diesem Fall über weitere Fristen, den Zeitpunkt einer allfälligen Behandlung oder Abschreibung unter Verzicht auf weitere Behandlung.

² *Liegt zu einer überwiesenen Motion oder zu einem überwiesenen Postulat der schriftliche Bericht und Antrag des Kirchenrates vor, so beschliesst die Kirchensynode in der Sache und über die Abschreibung der Motion oder des Postulats. Tritt sie auf den Bericht und Antrag nicht ein, weist sie diese an den Kirchenrat zurück oder schreibt sie die Motion oder das Postulat nicht ab, so verlängert sich die Frist gemäss Abs. 1 um ein Jahr.*

§ 59

Die Kirchensynode schreibt eine Motion oder ein Postulat ab,

- a. wenn das erstunterzeichnende Mitglied aus der Kirchensynode ausscheidet, bevor diese die Motion oder das Postulat behandelt hat, und*
- b. wenn diese Motion oder dieses Postulat nicht von einem amtierenden Mitglied der Kirchensynode übernommen wird.*

§ 60

¹ *Die hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang des Jahresberichts des Kirchenrates mit einem Vermerk über den Stand der Bearbeitung des Geschäfts aufgeführt.*

² *Die Kirchensynode beschliesst nach der Beratung des Jahresberichts aufgrund schriftlich begründeter Anträge des Kirchenrates oder der Geschäftsprüfungskommission, ob eine Motion oder ein Postulat aufrechterhalten oder abgeschrieben werden soll.*

§ 61

¹ *Eine Motion verpflichtet den Kirchenrat in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Kirchensynode fallen, einen Bericht oder Beschlusssentwurf vorzulegen oder sie erteilt dem Kirchenrat verbindliche Weisung über einen zu stellenden Antrag.*

² *Bezieht sich eine Motion auf die Geschäftsordnung der Kirchensynode oder auf die Organisation der Arbeit in der Kirchensynode, so wird das Büro verpflichtet, eine entsprechende Vorlage vorzulegen.*

§ 62

¹ *Bei der Behandlung einer Motion erhält zuerst die Motionärin oder der Motionär Gelegenheit zur mündlichen Begründung. Bei Verhinderung kann ein anderes Mitglied der Kirchensynode diese Aufgabe übernehmen. An zweiter Stelle erhält die Sprecherin oder der Sprecher des Kirchenrates das Wort.*

² *Nimmt der Kirchenrat die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Kirchensynode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. In diesem Fall darf das Wort nur dann weiter ergriffen werden, wenn die Kirchensynode Diskussion beschliesst.*

³ *Wird die Überweisung einer Motion vom Kirchenrat oder aus der Mitte der Versammlung abgelehnt, so ist damit die Diskussion über dieses Geschäft ohne weiteres offen. Nach Abschluss der Diskussion entscheidet die Kirchensynode, ob sie die Motion überweisen oder ablehnen will.*

⁴ *Enthält die Motion verschiedene Anregungen, so kann beim Entscheid über Ablehnung oder Überweisung über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.*

§ 63

Ein Postulat lädt den Kirchenrat ein, zu prüfen, ob er in einer Frage entweder der Kirchensynode einen Bericht oder einen Beschlussentwurf unterbreiten oder in eigener Kompetenz eine Massnahme treffen will.

§ 64

Bei der Beratung des Jahresberichts des Kirchenrates und des Budgets der Zentralkasse können Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in nahem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sofort begründet werden. Der Wortlaut des Postulats ist spätestens nach der Begründung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode unterzeichnet abzugeben.

² *Jedes Mitglied der Kirchensynode ist berechtigt, den Einwand des fehlenden nahen Zusammenhangs des Postulats mit dem Beratungsgegenstand zu erheben oder andere wichtige Gründe gegen die sofortige Behandlung geltend zu machen und den Entscheid der Kirchensynode hierüber zu verlangen.*

³ *Anerkennt die Kirchensynode den Einwand als berechtigt, so darf zu diesem Postulat das Wort nicht weiter ergriffen werden. Die Behandlung eines Postulats wird überdies auf die nächste Versammlung der Kirchensynode verschoben, wenn sich mindestens 20 Mitglieder dafür aussprechen.*

⁴ *Dem Kirchenrat steht es frei, erst in der nächstfolgenden Versammlung der Kirchensynode zu erklären, ob er das Postulat entgegennimmt oder ablehnt.*

⁵ *In den Fällen von Abs. 3 und 4 wird das Postulat für die nächste Versammlung in die Einladung gemäss § 11 Abs. 2 aufgenommen.*

§ 65

Im Übrigen richtet sich die Behandlung von Postulaten in der Kirchensynode nach § 62.

§ 66

Mit einer Interpellation, einer Schriftlichen Anfrage und in der Fragestunde kann über einen das Leben und die Leitung der Landeskirche betreffenden Gegenstand vom Kirchenrat Auskunft verlangt werden.

§ 67

Jean E. *Bollier* erklärt die geänderte Anzahl der Unterzeichnenden einer Interpellation. Durch die Reduktion in der Kirchensynode soll auch diese Zahl reduziert werden.

Christoph *Lang*, Rickenbach, stellt den Antrag, dass man als einzelne Person eine Interpellation einreichen darf.

Kirchenrat Daniel *Reuter* vertritt die Ansicht, dass es mehr als eine Unterschrift braucht, um die Repräsentativität eines Anliegens zu gewährleisten.

Abstimmung über den Antrag Lang zur Interpellation.

Die Kirchensynode *lehnt* den Antrag mit 16 Ja zu 111 Nein bei 2 Enthaltungen *ab*.

§ 67

¹ *Eine Interpellation muss im Zeitpunkt ihrer Einreichung von mindestens 10 Mitgliedern der Kirchensynode unterzeichnet sein.*

² *Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode kann eine Interpellation zurückweisen, die sich auf ein Geschäft bezieht, das bereits in einer Kommission bearbeitet wird.*

³ *Der Kirchenrat beantwortet die Interpellation schriftlich binnen vier Monaten seit ihrer Einreichung. Nach Vorliegen der schriftlichen Antwort wird diese zusammen mit der Interpellation in die Einladung gemäss § 11 Abs. 2 für die nächste Versammlung der Kirchensynode aufgenommen und mit der Einladung den Mitgliedern der Kirchensynode zugestellt.*

⁴ *Der Kirchenrat ist berechtigt, die verlangte Auskunft unter Angabe der Gründe zu verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe entscheidet die Kirchensynode. Sie kann den Kirchenrat beauftragen, die Interpellation dennoch zu beantworten.*

⁵ *Nach der Beantwortung der Interpellation kann die Interpellantin oder der Interpellant erklären, ob sie oder er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn die Kirchensynode dies beschliesst.*

⁶ *Eine Beschlussfassung über die von der Interpellation betroffenen Fragen ist ausgeschlossen.*

§§ 68 und 69 werden ohne Wortmeldung beschlossen:

§ 68

¹ *Jedes Mitglied der Kirchensynode kann jederzeit eine Schriftliche Anfrage einreichen. Das Büro kann dem betreffenden Mitglied nahe legen, die Fragestunde zu benützen oder ein Postulat einzureichen.*

² *Der Kirchenrat teilt die Schriftliche Anfrage den Mitgliedern der Kirchensynode binnen dreier Monate seit ihrer Einreichung gleichzeitig mit seiner Antwort schriftlich mit. Begründung und Diskussion in der Kirchensynode sind ausgeschlossen.*

§ 69

¹ *Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Kirchenrat findet in jeder Versammlung der Kirchensynode eine Fragestunde statt.*

² *Kurzgefasste Fragen können der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung eingereicht werden.*

³ *Der Kirchenrat antwortet mündlich. Erachtet er ein Thema als zu umfangreich, so kann er die Fragestellerin oder den Fragesteller auf den Weg der Interpellation oder der Schriftlichen Anfrage verweisen.*

⁴ *Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben. Eine Diskussion findet nicht statt.*

8. Abschnitt, Erklärungen, Resolutionen und Petitionen (§§ 70–72, Seiten 33–35)

§§ 70–72 werden ohne Wortmeldung beschlossen:

§ 70

Erklärungen der Fraktionen und persönliche Erklärungen einzelner Mitglieder der Kirchensynode sind jederzeit möglich. Sie sind mit kurzer Inhaltsangabe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzumelden. Persönliche Erklärungen sind kurz zu halten.

§ 71

¹ *Resolutionen sind öffentliche Erklärungen im Sinn von Art. 214 lit. j KO. Sie wenden sich an die Mitglieder der Landeskirche, die gesamte Bevölkerung oder an bestimmte Gruppen oder Behörden.*

² *Einzelne Mitglieder, die Fraktionen, das Büro oder der Kirchenrat können der Kirchensynode Resolutionsentwürfe unterbreiten. Diesen kann eine kurze schriftliche Begründung beigelegt werden.*

³ *Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode bestätigt den Eingang des Resolutionsentwurfs und gibt dessen Wortlaut den Mitgliedern der Kirchensynode und dem Kirchenrat bekannt.*

⁴ *Ein Resolutionsentwurf kommt in das Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte, wenn er der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode mindestens sieben Tage vor einer Versammlung schriftlich und unterzeichnet eingereicht wird.*

⁵ *Bei der Behandlung einer Resolution wird zuerst das Wort zur Begründung erteilt. Anschliessend erfolgt eine Diskussion über das Eintreten. Beschliesst die Versammlung Eintreten und werden Änderungen am Resolutionsentwurf beantragt, so berät sie diesen inhaltlich. Solche Änderungen können ohne Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers der Resolution beschlossen werden.*

§ 72

¹ *Petitionen sind Eingaben von Mitgliedern der Landeskirche, die der Kirchensynode nicht angehören. Sie sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen.*

² *Das Büro kann Petitionen nach Einholen einer Stellungnahme des Kirchenrates direkt beantworten. Rechtfertigen es die Komplexität oder die Tragweite eines Gegenstands, so legt das Büro der Kirchensynode Antrag und Bericht vor. Zur Vorbereitung kann es eine aus Mitgliedern der Kirchensynode und Fachleuten zusammengesetzte Kommission bestellen.*

³ *Betrifft das Anliegen einen Gegenstand, für den der Kirchenrat zuständig ist, so überweist das Büro diesem die Petition zur Beantwortung.*

⁴ *Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode gibt dieser von erledigten Petitionen Kenntnis. Die Mitglieder der Kirchensynode können das Anliegen einer durch das Büro erledigten Petition durch einen parlamentarischen Vorstoss aufgreifen. Legt das Büro Antrag und Bericht vor, so entscheidet die Kirchensynode über die weiteren Folgen der Petition.*

9. Abschnitt, Kommissionen (§§ 73–96, Seiten 36–46)

Jean E. *Bollier* erklärt, dass dies der wichtigste inhaltliche Punkt ist, der in der Geschäftsordnung zur Änderung empfohlen wird. Das Büro will

die synodale Arbeit mit dem Vorschlag der zusätzlichen ständigen Kommissionen stärken. Er nennt als Beispiel die Kommission von Bernhard Neyer zu den Fragen der Diakonie. Sie war über vier Jahre immer wieder an der Arbeit. Es wurden nur, wenn nötig, Personen ausgetauscht. So kam ein gutes Fachwissen zusammen.

In solchen ständigen Kommissionen in den vier Handlungsfeldern kann man nach Ansicht des Büros dem Kirchenrat deutlicher und intensiver entgegentreten. Der Vorwurf, es gebe dann eine «Zweiklassen-Einteilung» bei den Synodalen, weist er klar zurück. Schon heute beteiligen sich die Synodalen verschieden stark im Auftreten.

Für Erika *Elmer* geht dieser Vorschlag im Blick auf die vier Handlungsfelder zu weit.

Anneliese *Hegnauer* ist explizit gegen mehr ständige Kommissionen. Dies vereinfacht zwar die Logistik und stärkt damit die Kompetenz der Kommission. Doch wird mit diesem Paradigmenwechsel Personalpolitik betrieben. Es ist besser, wenn man sich bei Interesse am Thema melden kann. Das kann einmal in einen und ein anderes Mal in einem anderen Handlungsfeld sein.

Elsa *Wolfensberger*, Winterthur Stadt, unterstützt die Vorrednerin.

Hans Peter *Murbach*, Zürich Neumünster, ist gegen zusätzliche ständige Kommissionen. Der Zeitaufwand ist für die Mitglieder nicht gut planbar. Im Gegensatz dazu ist in den ad hoc-Kommissionen der Zeitaufwand besser überblickbar.

Hans Martin *Aeppli*, Oberwinterthur, könnte sich nicht in eine ständige Kommission wählen lassen. Er hätte aber Interesse, sich teilweise an Fragen in der Kommissionsarbeit zu beteiligen. Er bezweifelt, dass die Fragen den einzelnen Handlungsfeldern klar zuzuordnen sind.

Kurt *Gautschi*, Maur, bemerkt, dass eine Gruppe, die zu lange zusammenbleibt, erlahmt und erblindet. Dies spricht für wechselnde Kommissionsmitglieder.

Stephan *Denzler*, Winterthur Wülflingen, gibt zu bedenken, dass vorberatende, ad hoc zusammengestellte Kommissionen den Nachteil haben,

dass sie oft zufällig zusammengesetzt sind. Ständige Kommissionen kann man repräsentativer zusammenstellen. Er schätzt die Kompetenz, die sich dort entwickeln kann. Er empfiehlt zur Stärkung der Kirchensynode, dem Vorschlag des Büros zu folgen.

Lukas *Maurer* zeigt auf, dass man das Know-how einer Kommission schon jetzt ein weiteres Mal einsetzen kann, wenn es sinnvoll ist.

Brigitte *Wachsmuth* findet es wichtig, dass immer Stimmen dabei sind, die von aussen mitreden. Sie ist gegen ständige Kommissionen.

Christian *Walter* fragt, weshalb die Wahlaktenprüfungskommission nicht mehr genannt wird.

Jean E. *Bollier* antwortet, dass durch die geänderte Ausgangslage diese Aufgabe dem Kirchenrat als Exekutive zufällt.

Ursula *Frey*, Greifensee, votiert für die wechselnden Kommissionen. Sie schätzt es, wenn in den Kommissionen Kontakte über die eigene Fraktion hinaus entstehen.

Erika *Compagno* spricht sich für ständige Kommissionen aus. Sie wünscht sich eine weitere Kommission, die sich mit theologischen Hintergrundsfragen auseinandersetzt, welche den vier Handlungsfeldern nicht klar zuzuweisen sind.

Hans *Gebhard* fände es sinnvoll, wenn sich eine Gruppe intensiver mit einem Thema auseinandersetzen könnte. Er würde es als zeitlich begrenzten Versuch einführen.

Jürg *Schoch* gewichtet den Sachverstand und das Know-how höher und würde deshalb ständige Kommissionen befürworten.

Für Ursula *Sigg* ist die Kirchensynode ein politisches und kein Fachexpertengremium. Dies spricht für die wechselnden Kommissionen.

Kirchenrat Daniel *Reuter* bittet die Kirchensynode, die Fachkommissionen nicht einzurichten. Die vier Kommissionen in den Handlungsfeldern

würden sicherlich sehr unterschiedlich mit Anfragen belastet. Er gibt zu bedenken, dass die Kadenz von acht Jahren sehr hoch ist.

Willi *Honegger*, Bauma, ist überrascht, dass man im Parlament so zurückhaltend reagiert. Er ermutigt zu diesen Kommissionen.

Jean E. *Bollier* denkt, dass die Kommission «Gottesdienst und Verkündigung» die theologischen Fragen bespricht. Er ist gegen das Einsetzen einer theologischen Kommission, da man ja die Theologische Fakultät mit im Raum hat.

Er entkräftet den Verdacht, dass die Mitglieder der ständigen Kommissionen sehr viel mehr Zeit benötigen als bisher in der Kommissionsarbeit. Eine Befristung des Versuchs ist nicht notwendig. Man kann ja die Geschäftsordnung ohne Probleme von der Kirchensynode ändern lassen.

Peter *Würmli* macht den Vorschlag, über das Prinzip abzustimmen. Sollte der Antrag des Büros abgelehnt werden, kommt das Büro an der nächsten Synodesitzung vom 15. März 2011 mit einem geänderten Abschnitt 9 an die Kirchensynode.

Abstimmung über das Prinzip der ständigen Kommissionen in den Handlungsfeldern.

Die Kirchensynode *lehnt* den Antrag mit 42 Ja zu 69 Nein bei 9 Enthaltungen *ab*.

Präsident Peter *Würmli* teilt mit, dass die Verhandlung über die Geschäftsordnung in der Synodeversammlung vom März 2011 weitergeführt wird und schliesst die Synodeversammlung. Er dankt allen Anwesenden und wünscht ihnen eine gute Heimreise.

Schluss: 16.40 Uhr

Uster und Pfäffikon,

Die 1. Sekretärin
Elisabeth Rysler

Die Protokollführerin
Margrit Hugentobler

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung des Büros vom 28. Januar 2011 genehmigt.

Der Präsident
Peter Würmli

Der 2. Sekretär
Peter Bretscher

Anhang

Ausbildungskurs für eine vielseitige und lebendige Gemeindeentwicklung (Postulat Nr. 413 von Viktor Juzi, Neerach) – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Schaffung eines HF-Berufstitels Gemeinwesenarbeit (Postulat Nr. 415 der Synodalkommission Anerkennung des Berufs Sozialdiakon/Sozialdiakonin auf der Ebene Höhere Fachschule HF) – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Stärkung der Diakonie in der Landeskirche (Postulat Nr. 403 von Felix Känzig-Wolf, Thalwil) und Diakoniekredit (Postulat Nr. 406 von Gerold Gassmann, Winterthur Mattenbach) – Antrag und Bericht des Kirchenrates

Geschäftsordnung der Kirchensynode – Antrag und Bericht des Büros der Kirchensynode